

Zeitschrift: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Glarus
Band: 1 (1865)

Artikel: Der Kriminalprozess der Anna Göldi von Sennwald (1781-82)
Autor: Heer, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-571388>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Kriminalprozess der Anna Göldi von Sennwald. (1781—82.)

Nach den Akten dargestellt von Dr. J. Heer.

Der Kriminalfall der Anna Göldi hat unserem Lande die wenig beneidenswerthe Berühmtheit eingetragen, der letzte Staat gewesen zu sein, in welchem ein Mensch wegen Zauber- und Hexenkünsten mit dem Tode bestraft worden, und wenn auch, wie wir unten sehen werden, in der Sentenz, welche die Göldi zum Tode verurtheilt, die Ausdrücke absichtlich so gewählt sind, dass der Charakter eines Hexenprozesses so viel als möglich verhüllt werden soll, so wird doch der Gang der gesammten Untersuchung uns zeigen, dass das Ausland leider nicht unrecht gehabt hat, die Prozedur mit diesem Namen zu belegen. — Die auffallende Sensation, welche dieser Handel nicht bloss in der Schweiz, sondern weit über deren Grenzen hinaus erregte, zeichnet sich in den Besprechungen desselben in einer ganzen Reihe auswärtiger Blätter und sogar in einer kleinen Literatur, die sich an denselben anknüpfte. Der »Reichspostreuter« vom 4. Jan. 1783 brachte eine ziemlich eingehende, für Obrigkeit und Volk des Kantons Glarus wenig schmeichelhafte Darstellung, welche in Schlozers Staatsanzeiger (Jhrg. 1782 S. 273) unter dem Titel: »Abermaliger Justizmord in der Schweiz« Aufnahme fand. *) Eine andere deutsche Zeitschrift, die in Nürnberg erscheinenden »Chronologen« von Weckherlin enthalten in ihrem 1782r Jahrgang eine nicht weniger bittere, mit den ärgsten Sarcasmen gewürzte Kritik des Verfahrens der glarnerischen Obrigkeit, welche sich in Folge

*) Es scheint, dass unser „Göldi-Handel“ sogar die Ursache zu der Einführung des seither sehr allgemein gewordenen Ausdruckes „Justizmord“ geworden ist. Wenigstens sagt Schlozer in einer Anmerkung zu obigem Titel: „Ich verstehe unter diesem neuen Worte die Ermordung eines Unschuldigen, vorsätzlich und sogar mit allem Pompe der heil. Justiz, verübt von Leuten, die gesetzt sind, dass sie verhüten sollen, dass kein Mord geschehe oder, falls er geschehen, doch gehörig bestraft werde.“

dessen zu wiederholten und dringenden, wenn auch begreiflicher Weise erfolglosen Versuchen veranlasst sah, den »Pamphletisten« zur angemessenen Bestrafung vor ihre Schranken zu bekommen. *) Selbst in Holland scheint die Sache Aufsehen gemacht zu haben: die Haarlemer Zeitung vom 14. Januar 1783 brachte einen langen Artikel darüber und ein Professor in Leyden, Namens Allamand, erbot sich, die glarnerische Obrigkeit gegen diesen Schmähartikel zu vertheidigen, wenn man ihm von Amtswegen die erforderlichen authentischen Belege zusende **) — ein Anerbieten, das indessen nicht angenommen worden zu sein scheint.

Dagegen fand die Obrigkeit ungesucht und sogar wider ihren Willen einen Verfechter in der Person des Cand. Theol. Lehmann, welcher im J. 1782 sich längere Zeit in Glarus aufhielt, sich durch Erkundigungen und — wie es scheint — durch vertraulich gestattete Einsicht in die Akten mit dem ganzen Prozesse ziemlich vertraut machte, und dann in seinen »freundschaftlichen und vertraulichen Briefen, den sogen. berüchtigten Hexenhandel zu Glarus betreffend«, nicht nur eine einlässliche Darstellung des gesammten Vorgangs, sondern auch einzelne wichtige Aktenstücke — so die ärztlichen Befundberichte, den Kommissionalrapport über die Heilung des kranken Kindes durch die Göldi u. A. — publizirte. Lehmann erklärt diese Veröffentlichung einzig im Sinne einer Ehrenrettung der glarnerischen Obrigkeit unternommen zu haben. ***) Diese aber war davon gleichwohl wenig erbaut und suchte namentlich herauszubringen, wer dem Lehmann die Akten mitgetheilt habe. Ein diessfälliges Ansinnen an den Herausgeber selbst hatte ein ziemlich scharfes, kategorisch abweisendes Antwortschreiben zur Folge, das im hiesigen Archiv liegt und auf die wahren Intentionen der »freundschaftlichen Briefe« ein eigenthümliches Licht wirft. Es kommt darin folgende merkwürdige Stelle

*) Der fragliche Jahrgang der Chronologen war vor dem Brände in meinem Besitz; leider ist es mir nicht mehr gelungen, zum Behufe der gegenwärtigen Arbeit ein Exemplar herbeizuschaffen. Auch die Stadtbibliothek in Zürich besitzt kein solches.

**) Nach dem Zeugniss von Lehmann, freundschaftliche Briefe, zweites Heft, gg. Ende.

***) Am Schlusse des zweiten Heftes fasst er indessen seinen Gesammt-Eindruck folgendermassen zusammen: „Kurz, noch immer bleibt dieser ganz besondere Handel ein verdecktes Essen, ubi credere et non credere difficile et periculosum.“

vor: »Meine Feinde sprechen von Contumaz-Urtheln und Bann. Aber, m. H. H., gesetzt, Sie würden durch die alles vermögenden Familien gezwungen, ein so grausames und ungerechtes Urtheil über den Vertheidiger Ihrer Ehre auszusprechen . . . , werden Sie mir, da ich weder Ihr Landsmann, noch Ihr Unterthan bin, verbieten können, nun den ganzen Handel so darzulegen, wie er ist, d. h. weder Tschudi noch Zwický zu schonen, sondern dem Landmann das Fell von den Augen zu ziehen, damit er sieht und greift, warum man in fremden Landen seiner spottet und wer daran Schuld ist, dass über fl. 1000 sind verschwendet worden?« Diese kräftige Sprache scheint ihr Ziel nicht verfehlt zu haben: wenigstens sind weitere Schritte gegen Lehmann seither nicht mehr vorgekehrt worden.

Fassen wir indessen die Veröffentlichung des Prozesses, wie sie in den »freundschaftlichen Briefen« erfolgt ist, näher ins Auge, so ist es sehr leicht, sich davon zu überzeugen, dass der Herausgeber seine Aufgabe in ziemlich oberflächlicher Weise aufgefasst und, mehr durch eine bestimmte Tendenz als durch einfache Liebe zur Wahrheit geleitet, durchaus nicht Dasjenige geleistet hat, was von einer aktenmässigen Darstellung erwartet werden darf.

Wenn also heute eine rein objektive, auf die Akten sich gründende Beschreibung des Prozesses versucht wird, so kann wenigstens der Einwand nicht dagegen erhoben werden, dass dies zur gründlichen Kenntniss und Würdigung des Falles nicht mehr nöthig sei. Zweifelhafter könnte es sein, ob es überhaupt zweck- und zeitgemäss sei, die Erinnerung an diesen Handel wieder wachzurufen und eine Seite unserer vaterländischen Geschichte, die kaum zu den sehr ehrenvollen gehört, neuerdings zur Sprache zu bringen. Indessen halte ich dafür, dass es ein nicht unbedeutendes kulturgeschichtliches Interesse hat, aus der Geschichte dieses Falles sich des Näheren darüber zu unterrichten, wie noch vor 80 Jahren, in einer Zeit, die auch heute noch vielfach als die »gute alte Zeit« unsern verdorbenen Tagen gegenübergestellt wird, die Justiz im freien Lande Glarus verwaltet wurde. Ueberdiess mag aus dieser Geschichte die Lehre hervorspringen, dass für eine kleine Demokratie vielleicht die grösste Gefahr darin liegt, dass unter Umständen ein aufgeregtes Volksgefühl die Herrschaft zu erringen und

selbst die Gerechtigkeitspflege sich zum Werkzeuge zu machen vermag.

Ehe ich zur Sache selbst übergehe, mag hier noch eine Bemerkung über die Quellen, die mir zu Gebote standen, Platz finden. Die Original-Untersuchungskarten über den Göldi-Handel sind verschwunden oder wahrscheinlich niemals ins Archiv abgeliefert worden. Dagegen finden sich in demselben zwei von den Originalien abgezogene Kopien vor: die eine, schon im Sommer 1783 von Landschreiber Alb. Schlittler, die andere, im Ganzen minder vollständige, doch in einzelnen Punkten ergänzende von Hptm. Frid. Heiz in unbestimmter Zeit angefertigt. Beide röhren aus dem Nachlasse des evangel. Seckelmeister Heiz her, welcher in dem Falle als Untersuchungsrichter fungirte. Sie wurden im Jahr 1818 durch Zufall entdeckt und sodann, auf Veranstaltung von Hrn. Landammann N. Heer, ins Archiv abgeliefert. — Sowohl ihr Ursprung als ihre ganze Fassung bürgen dafür, dass sie als ganz authentisch betrachtet werden dürfen; dagegen ist es sehr wahrscheinlich, dass sie in einzelnen Punkten lückenhaft sind, ohne dass gleichwohl dieser Mangel in den wesentlichen Beziehungen der Prozedur sich erheblich fühlbar machen dürfte.

Gegen die Mitte November (alten Styls) *) 1781 verbreitete sich in Glarus das Gerücht, dass Anna Maria Tschudi, das ungefähr 9 Jahre alte Kind des Dr. und Fünferrichter Tschudi, von einer seltsamen Krankheit heimgesucht sei. Das Kind hatte schon seit Ende Oktober gekränkelt, gichterische Anfälle und sogar Visionen gehabt; seine Glieder waren starr und steif, das linke Füßchen sogar unbrauchbar geworden, so dass es nicht darauf stehen konnte. Was aber bei Weitem das Merkwürdigste war: seit dem 12. (oder nach einer anderen Angabe seit dem 18.) November brach das Kind Steck-

*) Bis zur Revolution richtete sich im Kanton Glarus die Zeitrechnung evangelischer Seits nach dem alten (julianischen), katholischer Seits nach dem neuen (gregorianischen) Kalender. Da nun die Göldische Prozedur vor evang. Rathe durchgeführt wurde, so sind alle amtlichen Daten alten Styls zu verstehen. Ich habe daher alle Zeitangaben in diesem Style stehen lassen, muss aber bemerken, dass, wie manches Andere, auch die Chronologie in den Akten sehr häufig verwischt und unklar ist, so dass einige der wichtigsten Zeitangaben nur mühsam und blos durch Combination annähernd gefunden werden konnten.

nadeln, Haften, ja sogar eiserne Nägel und Drahtstücke aus, und zwar in solcher Menge, dass schon am 13. Dezember — wo die Sache noch sehr lange nicht zu Ende war — die Zahl der ausgespieenen Stecknadeln allein auf über 100 angegeben werden konnte. Es gab einzelne Tage, wo 10, ja bis über 20 Stecknadeln von dem Kinde gingen. — Die Thatsache war verbürgt durch die eigenen Eltern — begüterte, angesehene und zutrauenswerthe Leute —, durch die Bekannten und Verwandten des Hauses; aber auch ausserdem durch eine ganze Menge völlig unparteiischer Personen, welche, durch Theilnahme oder Neugierde herbeigelockt, Zeugen dieser ausserordentlichen Vorgänge gewesen waren. Das Publikum war mit seinem Urtheile über den Sachverhalt bald und mit voller Sicherheit im Reinen: eine natürliche Ursache konnte hier nicht zu Grunde liegen; das Kind war »verderbt«, wie der euphemistische Ausdruck lautete. Wer aber trug die Schuld dieses Unglücks? Auch in Betreff dieser Frage scheint sich das Urtheil des Publikums sehr bald in ganz bestimmter Weise festgestellt zu haben, und das Verdict sprach der Unthat schuldig: eine kurz vorher unter auffallenden Verumständungen aus dem Dienst im Tschudischen Hause ausgetretene Dienstmagd, Namens Anna Göldi.

Diese Anna Göldi war die Tochter sehr armer Eltern von Sennwald, in der damals zürcherischen Herrschaft Sax, jetzigen Kantons St. Gallen. Schon in ganz früher Jugend verliess sie das Vaterhaus, um sich als Dienstmädchen ihren Unterhalt zu verdienen. Ihr erster Dienst war in Meyenfeld, wo sie auch confirmirt wurde. Im Herbst nach der Confirmation ging sie, etwa 18 Jahre alt, nach Hause und blieb bei der Mutter und zwei Schwestern bis zum Frühjahr, wo sie in Sax einen Dienst antrat, den sie fünf und ein halbes Jahr beibehielt. Nach dem Austritt aus demselben brachte sie wieder 2 Jahre im elterlichen Hause zu, bis durch den Tod der Mutter und die Verheirathung der Schwestern die bisherige gemeinschaftliche Haushaltung sich auflöste und Anna genöthigt wurde, sich wieder um einen Dienst umzusehen. Sie fand einen solchen im Pfarrhause zu Sennwald, wo sie gegen drei Jahre blieb. Hier lernte sie, beiläufig 28 Jahre alt, einen jungen Burschen Namens Jakob Rhoduner kennen und wurde von demselben geschwängert. Als sie ihm ihren Zustand entdeckte, nahm er Handgeld nach Holland und liess die Verführte sitzen. Diese verheimlichte ihre Schwangerschaft

und wurde, ohne Beisein einer Hebamme, in ihrer einsamen Kammer im Pfarrhaus zu Sennwald von der Niederkunft überrascht. Sie wickelte das Kind in einige Lumpen und verbarg es unter der Decke. Als sie von der Pfarrfrau aufgesucht und im Bette gefunden wurde, bekannte sie Alles; das Kind aber war todt. Sie wurde gefänglich eingezogen und mit Ausstellung an der Schandsäule und mit 6jähriger Verweisung zur Arbeit ins Haus ihrer Schwester bestraft. Sie hielt indessen die 6 Jahre nicht aus; sondern ging nach etwa 3 Jahren, ohne bestimmte Aussichten zu haben, ins Glarerland, wo sie auch wirklich alsbald einen Dienst in einem sehr angesehenen Hause zu Mollis fand. Als sie nach beiläufig 6jährigem Aufenthalt im Jahre 1774 dieses Haus verliess, war sie von ihrem Herrn schwanger und begab sich, wie es scheint, nach Strassburg, um dort heimlich zu gebären.*) Es ist unklar, was aus dem Kinde geworden ist. Nach einiger Zeit, ob im Jahre 1775 oder zu Anfang 1776 ist ungewiss, kam die Göldi wieder ins Glarerland; sie nahm zuerst einen Dienst bei einem Buchbinder in Glarus, wo sie zwar nur 10 Wochen blieb, der aber insofern für sie und Andere verhängnissvoll wurde, als sie während desselben den Schlosser Rud. Steinmüller und dessen Frau, Verwandte und Nachbarn ihrer Herrschaft, kennen lernte. Sie hatte seither in dem Steinmüller'schen Hause ihr Quartier von dem Zeitpunkt des Austrittes aus einem Dienste bis zum Antritt eines neuen. Wie schon bemerkt, wechselte sie nach kurzer Zeit ihren Platz und kam nach einem Aufenthalt von wenigen Tagen im Steinmüller'schen Hause bei einer angesehenen Familie in neuen Dienst, wo sie über 4 Jahre, bis ins Spätjahr 1780 verblieb. Nach einem abermaligen Zwischen-Aufenthalt von einigen Tagen bei der Familie Steinmüller trat sie im September 1780 **), damals beiläufig 43 Jahre alt, bei Hrn. Dr. und Fünferrichter Tschudi als Dienstmädchen ein. — Das Verhältniss zwischen Herrschaft und Magd scheint bis zu der Katastrophe, welche den Dienstaustritt der Göldi zur Folge hatte, ein ganz be-

*) Dieser Umstand war indessen in Glarus bis ganz kurz vor der Hinrichtung der Göldi nicht bekannt.

**) Diese verhältnissmässig genaue Zeitangabe entnehme ich dem Briefe von Pfr. J. J. Tschudi an Antistes Ulrich, bei Lehmann, Beil. 3, S. 8. Die Göldi selbst gibt an, sie sei im Tschudischen Hause 1 Jahr und 6 Wochen gewesen. Da sie vermutlich am 25. Oktober austrat, so würde ihr Eintritt eben ungefähr auf Mitte September fallen.

friedigendes gewesen zu sein: wenigstens zeigt sich in den Depositionen des Richter Tschudi und seiner Frau keine Spur einer Unzufriedenheit über die Leistungen, die Treue und das Benehmen ihrer Dienstmagd; ebenso ergibt sich aus der Angabe der Eheleute Steinmüller, bei denen die Göldi auch während der Zeit, wo sie im Tschudischen Hause im Dienst war, zuweilen vorsprach, dass dieselbe mit ihrer Herrschaft sehr zufrieden war: bemerkenswerth ist nur der Umstand, dass sie gelegentlich, als Steinmüller die Schönheit der Kinder der Tschudischen Familie rühmend hervorhob, darauf erwiderte: »Ja, aber es sind auch meisterlose Kinder und das meisterloseste von allen ist die Anna Maria.« Dieses, wie schon bemerkt, damals zwischen 8 und 9 Jahren alte Mädchen hatte dann im Oktober 1781 einen kleinen Auftritt mit der Anna Göldi, indem es ihr in der Küche mehrmals ihre Haube abriss und dafür von der Magd ein »Püffli« erhielt. Die ältere Schwester, Susanna, klagte die Unart des Kindes der Mutter, wurde aber dafür gezüchtigt, während die, wie man annehmen muss, etwas verhätschelte Lieblingstochter Anna Maria, die doch die allein Schuldige war, straflos ausging. Wenige Tage nachher *), am Dienstag, 19. Okt., fand Anna Maria in ihrer Frühstücksmilch eine Stecknadel. Es wurde diesem Umstande zuerst keine Wichtigkeit beigelegt, indem man annahm, das Kind werde durch Unvorsichtigkeit selbst die Nadel in seine Tasse habe fallen lassen. Als aber am Mittwoch, am Donnerstag und am Freitag die gleiche Erscheinung sich wiederholte, wurden die Eltern aufmerksam und fingen an zu befürchten, es liege eine böswillige Handlung der Dienstmagd vor. Diese nämlich kochte die Milch in der Küche, vertheilte sie in die für jedes Familienglied besonders vorhandenen Tassen und brachte sie in diesen in die Stube. Am Samstag brauchte daher die Mutter die Vorsicht, die Milch, bevor sie den Kindern hingestellt wurde, zu untersuchen, wo sich dann wirklich sowohl in der Tasse der Anna Marie als in derjenigen ihrer ältern Schwester Susanna eine Stecknadel vorfand. **) Die Magd

*) An welchem Tage die Scene in der Küche vorfiel, wie lange dieser Streitfall zeitlich von dem Vorfinden von Stecknadeln in der Milch des Kindes getrennt ist, lässt sich leider aus den Akten durchaus nicht mit Sicherheit beurtheilen; doch ist der eben gewählte Ausdruck: „wenige Tage nachher“ ohne Zweifel gerechtfertigt.

**) Bemerkenswerth ist indessen folgende Aeusserung der Frau Tschudi im Verhör vom 10. März 1782: „Am Mittwoch vorher, als sie Kaffee aus einer

wurde hierauf zur Rede gestellt: sie antwortete aber mit Lachen, sie habe gar keine Stecknadeln, von ihr kommen sie nicht in die Milch. Am Sonntag beim Frühstück scheint etwas Verdächtiges nicht vorgekommen zu sein; Nachmittags tranken die Kinder ihren Kaffe allein: die Mutter war ausgegangen, der Vater im Nebenzimmer. Da fand Anna Marie in ihrer Tasse wieder eine Stecknadel, was sofort dem Vater angezeigt wurde und zu einer erneuerten ernsthaften Vorstellung an die Magd führte. Ueber den entscheidenden Vorgang am Montag früh lauten die Angaben der Frau Tschudi und der Anna Göldi nicht ganz übereinstimmend: Jene erzählt, sie habe die Milch, als sie aufgetragen worden, untersucht und nichts darin gefunden; das Kind selbst habe aber dann in einer Brodschnitte, die in der Milch lag und die von der Magd »eingeschnitten« worden, eine gekrümmte Stecknadel vorgefunden. Die Deposition der Göldi lautet darüber wörtlich wie folgt: »Am Montag am Morgen habe sie Constitutin die Milch wieder gemacht, aber ein Beckeli voll minder angericht als gewöhnlich, worauf die Frau in die Kuchi gekommen, iho zu sagen, es mangle noch in ein Beckeli Milch, auf welches sie Constitutin gesagt, die Milch sei noch in der Pfanne; sie habe nicht wollen dem Anna Miggeli anrichten, damit man nicht wieder meine, sie thue dem Anna Miggeli Guffe darin; worüber die Frau geantwortet: das Anna Miggeli hat schon seine Milch und es ist wieder ein Guffen darin gsin und zwaren in einem Möckli Brod ein krümmte Guffen.«

Die Anna Göldi wurde hierauf sofort aus dem Dienste weggeschickt (Montag, den 25. Okt. 1781) und begab sich für einmal, wie gewohnt, zu den Eheleuten Steinmüller. Auf Anrathen derselben ging sie am Dienstag zu dem Amtslandammann J. H. Tschudi und zu Pfarrer J. J. Tschudi, um sich über die grundlose Klage zu beschweren, welche gegen sie erhoben werde. Der Pfarrer, ein naher Verwandter und Hausfreund ihrer bisherigen Herrschaft *), fuhr sie heftig an, griff sogar nach einem Stocke und forderte sie auf, »um gutes Wetter zu beten« und sofort das Land zu verlassen. Günstiger war die Aufnahme zuerst beim Landammann, der es ihr zu

Kanten eingeschenkt, welches die Anna gemacht und auf den Tisch gebracht, so die Frau eingeschenkt, so seie wirklich in des Anna Miggelis Beckeli wieder eine Guffen gewesen, da sie im Einschenken nichts gewahrt.“

*) Die Frau des Dr. und Fünferrichter Tschudi war seine Schwestertochter.

glauben schien, dass sie unschuldig sei; bei einer zweiten Vorsprache aber fand sie den Beamteten infolge eines inzwischen empfangenen Besuchs von Richter Tschudi umgestimmt; er zweifelte nun nicht mehr an ihrer Thäterschaft und rieth ihr, bei dem fröhern Dienstherrn Abbitte zu leisten und dann fortzugehen. — Diesen Rath befolgte sie auch ohne Weiteres: am Mittwoch ging sie zu Richter Tschudi, bat um Verzeihung und erhielt darauf ihre Kleider und etwa 16 Dublonen Geld, welche sie früher schon erspart und beim Eintritt in das Haus ihrem Dienstherrn anvertraut hatte. Am Freitag ging sie von Glarus fort, indem sie ihr Geld dem Schlosser Steinmüller mit der Weisung zurückliess, ihr dasselbe auf erstes Verlangen zuzusenden.*)

Am Montag, den 25. Oktober, war also Anna Göldi aus dem Tschudischen Hause ausgetreten. Schon am Samstag vorher hatte das Kind Anna Marie Tschudi einen seltsamen Krankheitsanfall gehabt **): früh Morgens, als sie aufstehen sollte, wurde sie von einem heftigen Zittern befallen und führte »unterschiedliche verlorene Reden«, unter Anderem: »man solle ihm doch zu Hilfe kommen; es seien Männer da; man wolle ihres erschlagen; und seie da Einer in einem weissen Tschöpli (Kittel) und renzle (necke) Ihres.« Seit diesem ersten »Angriff«, sagt die Mutter, haben dergleichen Anfälle öfters fortgedauert; etwa vier Tage lang habe das Kind nichts Anderes als »etwas Dünnes« in einem Theelöffel zu sich nehmen können, und so seien seit dem ersten Angriff 18 Tage vorbeigegangen, bis das Kind zum ersten Mal eine Stecknadel weggespieen habe. »Das Kind habe ungleich Guffen gespeit, zwaren auf einmal nie mehr als eine, aber des Tags zuweilen 6, 10, 12 und sogar in einem Tag 22 Guffen, ganz grade, auch gekrümmte, kleinere und grössere: darunter schon angelaufene Guffen und eine gleich einer Heftgufen

*) Es ist, zur Beurtheilung der damaligen Verhältnisse in den Unterthanenländern, nicht uninteressant, zu hören, weshalb sie das Geld (welches selbst mitzunehmen ihr wahrscheinlich zu beschwerlich gewesen wäre) nicht durch den Boten nach Hause sendete. Sowohl nach der eigenen Aussage der Göldi, als nach den Angaben der Steinmüller'schen Eheleute lag der Grund hiefür einzig darin, dass sie befürchtete, das Geld möchte vom Landvogt, „der gar ein hungriger sei“ unter irgend einem Vorwand konfisziert werden, wie ihr dies bereits früher mit einem Koffer voll Kleidungsstücke passirt war, den sie von Mollis aus nach Hause geschickt hatte.

**) Einvernahme von Frau Richter Tschudi vom 13. Dezbr.

gross war. . . Das Speien sei begleitet von einer Art Husten und dann folge gemeiniglich natürliches Blut nach.«

Die Sache wurde sofort zum Dorfgespräch und obgleich es anerkannt war, dass die angeblich von der Anna Göldi dem Kind in seine Milch gelegten Stecknadeln sammt und sonders rechtzeitig entdeckt, also keine derselben verschluckt worden war, wurde das »Guffenspeien«, das 18 Tage nach dem Weggang der Göldi seinen Anfang nahm, unbedenklich mit jenen Stecknadeln in ursächliche Verbindung gebracht. Es ergibt sich diess ganz unzweideutig aus der Art und Weise, wie die Sache zuerst vor die Obrigkeit gelangte. Das evangelische Rathsprotokoll enthält nämlich sub 26. November 1781 wörtlich folgenden Eintrag: »Da M. G. H. u. O. klagend angezeigt worden, dass die Anna Göldi, aus dem Sennwald gebürtig, gewes'te Dienstmagd bei Hrn. Dr. und Fünferrichter J. J. Tschudi zu Glarus seiner anderältsten Tochter zu zerschiedenen Malen Gufen in der Milch zu essen gegeben, also dass seit etlichen Tagen allbreit 11 Stück Gufen von diesem Kinde gegangen seien, welche Göldi sich dermalen im Werdenbergischen aufhalte, — haben M. G. H. u. O. höchst nöthig befunden, dieser verruchten Dirne unverzüglich nachschlagen zu lassen und desswegen erkannt: dass der Läufer unverzüglich mit einem Steckbrief sich nacher Werdenberg, jedoch ohne Farb, verfügen, die Person bei seinen Pflichten aufzusuchen, selbe betretenden Falls gefangen nehmen und auf das Rathhaus bringen solle, wo dann das Weitere zu verordnen sein wird.«

Als Rudolph Steinmüller von dieser Massregel hörte, scheint es ihm unheimlich geworden zu sein, dass er noch von einer solchen Missethäterin Geld in Händen habe; da er ohnehin von der Göldi einen Brief erhalten hatte, dass er ihr fragliches Guthaben zusenden solle, so schickte er dasselbe schon am 26. November durch das Mittel des Werdenberger Boten an sie ab und zwar mit folgendem, von ihm nicht unterzeichneten Begleitschreiben:

»Glaris, 26. Winterm. 1781.

Nebst freundlichem grautz; Anna Göldin.

Brichti sie, dass ich den lang erwartenden Brief erhalten; dass ich Euch eilends brichten könne, dass Hr. Dr. Tschudi's Kind ein ellend Kind war, und Ihm bis dato mit Laxiren schon bis 40 Guffen von Ihme getrieben worden. Ich hab die 16 Toplonen in die drite

Hand geben, dass ich keine Gefahr dabei haben: ich bin von den Herrn plaget worden; dies Geld wäre Euch in Arrest genommen worden. Hat mir viel Verdruss, Umtrieb und 2 fl. Kösten verursachet, so ich lieber 2 Toplonen Schaden gehabt und mich Euer nichts angenommen. Hier übersende Euch durch den Bott die mir übergebenen 16 Toplonen, die fl. 2 hab ich bezalt. Auch brichte Sie, dass obiger Hr. Toktor Euch aufsauchen lasst, ich warnen Euch als ein Ehrenmann, nehmt Euch wohl in Acht, dass Ihr nicht in Unglück kommen; betet Gott um Verzeihung Eurer Sünden; thaut Bauss in der Zeit, so wird Euch Gott der Allerhöchste erhören in der Noth.«

Geld und Brief gelangten indessen nicht an ihre Bestimmung; Dr. Tschudi, der, wie es scheint, von der Sendung Bericht erhielt, schickte dem Werdenberger Boten einen Reiter nach und dieser oder der von ihm benachrichtigte Läufer *) nahm in Wallenstadt Geld und Brief Jenem ab, um sie in obrigkeitliche Hände zu legen.

Weniger glücklich war man in Betreff der Person der Anna Göldi. Die Kunde von der Verfolgung derselben ging wie ein Lauf- feuer durch das Land und drang schon am Nachmittag desselben Tages auch zu den Ohren des Dr. Zwicki in Mollis, von welchem — wie oben angedeutet — sieben Jahre früher die Göldi geschwängert worden war. Er mochte besorgen, dass durch eine Untersuchung gegen dieselbe auch das bisher glücklich bewahrte Geheimniss seines früheren Fehltrittes gelüftet werden dürfte und machte sich daher sofort auf den Weg, um einen vertrauten Mann in Netstall, Namens Jost Spälti, nach Werdenberg zu beordern, welcher die Göldi verwarnen und zu schleuniger Flucht bestimmen sollte. Spälti nahm den Auftrag entgegen und die ganze Nacht hindurch — über den Kerenzer Berg — wandernd, kam er erheblich früher als der auch diessmal etwas gemächliche Amtsläufer in Werdenberg an. Hier traf er eine Base der Anna Göldi, Namens Kath. Göldi, an, und diese überbrachte den Auftrag ungesäumt ihrer Verwandten, welche bei ihrer Schwester in Sax ein vorläufiges Unterkommen gefunden hatte,

*) Wie diese, offenbar blos auf Privatbefehl hin bewerkstelligte Konfiskation vor sich ging, ist aus den Akten durchaus nicht deutlich zu erkennen.

nun aber, nach erhaltener Verwarnung, sofort sich auf den Weg machte, um den obrigkeitlichen Nachstellungen zu entgehen. *)

Der Läufer kam also unverrichteter Dinge nach Hause; was er mitbrachte, war nur die Nachricht von der glücklich ausgeführten Warnermission des Jost Spälti (der im weissen Kreuz in Werdenberg mit ihm zusammengetroffen war, und, wie es scheint, ihm alles erzählt hatte) und das dem Boten abgenommene Geld- und Briefpaket des Schlosser R. Steinmüller.

Als das Geschäft mit diesem Bericht beim evangel. Rathe am 3. Nov. wieder zur Vorlage kam, wurde zunächst beschlossen, den Dr. Zwicki und seinen Boten Spälti, sowie den Rud. Steinmüller einzuvernehmen. Erhebliches oder Neues ist aus den diessfälligen Verhören nicht anzubringen; bloss mag bemerkt werden, dass Dr. Zwicki als Motiv seiner Handlungsweise angibt, dass seine »Frau Mama« über das Schicksal ihrer ehemaligen Dienstmagd untröstlich gewesen sei und dass er desshalb aus blossem Mitleid und um der »Frau Mama« weitern Kummer zu ersparen, die Göldi habe verwarnen lassen.

Da weiter nicht viel geschah, so trat am 9. Dezbr. Hr. Dr. Tschudi vor den Rath und bat um ernstliches Einschreiten, zumal man das Gerücht aussprenge, die Göldi sei von ihm schwanger und er also seine Ehre zu wahren habe. Der Rath ermannte sich dann zu der Schlussnahme, es soll das »verderbte« Kind ärztlich untersucht und die Göldi steckbrieflich verfolgt werden. **) Gleichzeitig beschloss der Rath — und es mochte die Herbeiführung dieser Schlussnahme wohl der Hauptzweck des Vorstandes von Dr. Tschudi gewesen sein — es habe bei den Verhandlungen in Austand

*) Die Kath. Göldi, vor deren Augen die Anna sich umkleidete, glaubte aus verschiedenen Symptomen „nach ihrer Wissenschaft als Hebamme“ schliessen zu dürfen, dass dieselbe schwanger sei: „einmal sie sei jedes Mal, wenn sie so drein gesehen, schwanger gsin“; allein sie täuschte sich darin entschieden. Nicht blos stellte die Anna Göldi es in Abrede; die Thatsache, dass bis zu ihrer Hinrichtung (13. Juni 1782) noch volle $6\frac{1}{2}$ Monate verstrichen, ohne dass weiter von einer Schwangerschaft die Rede war, ist hiefür ausreichendes Zeugniss, soferne man nicht annehmen will — wofür keinerlei Anhaltspunkt vorliegt — dass sie zwischen Ende November und ihrer Einlieferung im Februar geboren habe.

**) Die Schlussnahme lautet: „es sollen zwei Männer mit Steckbriefen ausgeschickt werden.“ Eine eigentliche Ausschreibung durch Requisitorial an sämmtliche Regierungen, durch Inserate in verschiedenen Zeitungen und sogar Verlesen in den Kirchen erfolgte erst am 21. Jan. 1782, und zwar mit Aussetzung einer Prämie von 100 Kronenthalern.

zu treten, wer mit Dr. Zwicki in ausschliessendem Verwandtschaftsgrade stehe. *)

Von diesem Zeitpunkt an ist es ersichtlich, dass etwas mehr Zug in das Geschäft kam: doch befanden sich, da die Inquisitin immer noch fehlte, die Herren Examinatoren in einiger Verlegenheit, durch was für eine Art von Thätigkeit sie den guten Willen der Obrigkeit, den Fall »auf das allerschärfste zu untersuchen« **) documentiren sollten. Der ärztliche Befundbericht über den Gesundheitszustand des Kindes vom 13. Dezember 1781 (s. u.) und Einvernahme der Eltern des »verderbten« Kindes waren jedenfalls zweckmässige wenn auch unzulängliche Vorkehrungen zur Ermittlung des objektiven Thatbestandes; sonst aber wurde die Zeit von Anfang Dezember bis Mitte Februar mit ziemlich zahlreichen, aber gänzlich bedeutungslosen Verhören aller Art ausgefüllt. ***)

Endlich, am 21. Febr. 1782, wurde die Anna Göldi eingebroacht. Sie war, nach ihrer Flucht von Sax, durchs Reintthal hinunter, über Rorschach nach St. Gallen, von da nach Herisau und ins Toggenburg gegangen und war endlich in Degersheim bei einem Wirth Jakob Züblin in Dienst getreten. Hier wurde sie, nachdem sie etwa 11 Wochen daselbst sich aufgehalten hatte, schliesslich entdeckt und sofort nach Glarus ausgeliefert.

Die eigentliche Kriminalprozedur konnte also nunmehr ihren Anfang nehmen.

Indessen erhob sich zunächst noch eine Frage ganz eigenthümlicher Art: eine staatsrechtliche Controvers darüber, vor welchem Forum der Prozess durchzuführen sei. Bekanntlich bestand

*) Durch diese Schlussnahme wurden u. A. beseitigt: der Amtslandammann J. H. Tschudi und der alt Landammann J. U. D. Cosmus Heer.

**) Rathsbeschluss vom 9. Dezbr. 1782.

***) Wir heben aus denselben nur einen einzigen charakteristischen Vorgang hervor: Als in einem Verhör vom 7. Febr. Dr. Tschudi gefragt wurde, „auf was Art er die Göldi aus dem Dienst entlassen habe, ob Jemand dabei gewesen sei und was vor der Göldi Abreise zwischen ihm und Hrn. Ldm. Tschudi vorgegangen sei“, machte der „Constitut“ den Examinatoren eine heftige Scene; äusserte seine „Verwunderung“ über eine solche Frage; beschwerte sich darüber, dass man ihn jetzt noch zum schlechten Mann mache, indem man ihm vorwerfe, mit der Göldi sich fleischlich vergangen zu haben, und fügte schliesslich bei: „es dunke ihn — zwaren mit aller Veneration geredt — als wenn man in dem ganzen Geschäft das Pferd hinter den Wagen gespannt habe.“ Derjenige, der die Göldi der Justiz entzogen, sei ja am Tage; er habe zwar jetzt noch nicht direkte gegen denselben geklagt, aber, wenn es so fortgehen wolle, werde er es noch thun u. s. f.

im Kt. Glarus seit den, die Religionswirren abschliessenden Landesverträgen bis in die neueste Zeit hinein, d. h. — abgesehen von der kurzen Unterbrechung während der helvetischen Republik — bis zum Jahr 1837, eine dreifache Verwaltung und Justiz: eine gesonderte evangelische, eine gesonderte katholische und eine gemeinschaftliche (gemeine). Speziell mit Bezug auf die Strafgerichtsbarkeit sagte der massgebende Art. 1 des Landesvertrags von 1683 Folgendes:

»Dass zur Erhaltung desto mehrerer Ruhe, Friede und Einigkeit beider Religionen zu Glarus, über alle und jede Civil-, Kriminal- und Malefizstraf- und darnach rührende Sach einem absonderlichen Rath, Neuner- und Fünfergericht oder einem andern derselben Religion dienenden Tribunal (und sonst von Niemand deppendirend) ansehen und ansetzen und hiermit eine jede Religion über Ihrige selbsten Gericht und Recht bei Ehren und Treuen solle verwalten mögen.«

Im zweiten Artikel wird dann bestimmt, dass in »gemischten« Fällen, d. h. wo die Parteien (im Civilprozess) verschiedenen Konfessionen angehören, ein »gemischtes« Gericht (von beiden Religionsparteien zu gleichen Sätzen, aber mit einem Obmann von der Konfession des Beklagten bestellt) zu urtheilen habe. — Es war durch diese Bestimmungen ganz ausreichend für alle Fälle Vorsorge getroffen, wo es sich um einen Landmann von Glarus handelte. Wie es aber gehalten sein soll, wenn eine landsfremde Person in eine Kriminalprozedur verwickelt war, darüber stand im Vertrage positiv nichts und nur eine konstante Uebung hatte alle Fälle dieser Art dem gemeinen Rath zugewiesen.*¹) Es war also durchaus korrekt, d. h. der Uebung entsprechend, dass der evang. Rath am 3. Oktbr. beschloss, den Göldi'schen Handel beim gemeinen

*) Diese Uebung war auch ohne Zweifel aus einer richtigen Auffassung des Vertrags entsprungen. Die Separatgerichtsbarkeit der Konfession erstreckt sich nach dem obigen Wortlaut von Art. 1 nur über die Ihrigen, d. h. über die Landleute der gleichen Konfession. Eine strikte Auslegung des Ausdruckes rechtfertigt sich durch Art. 5 des gleichen Vertrags, wo es heisst: „In allem Uebrigen solle das Land Glarus ein gemein, ohngetrennt und ohngeändert Ohrt der Eidgenossenschaft, Land und Regiment sein, heissen und verbleiben und in Ihren gemeinen Rathstuben.... sowohlen um Verpflegung ausländiger und übrigen einheimischen Landtsachen.... bei dem Herkommen und den Verträgen seinen ohnabänderlichen Bestand haben.“ Die Gemeinsamkeit bildete also immerhin rechtlich die Regel, die Separation die Ausnahme.

Rath anhängig zu machen. Es geschah dies am 7. Dezember durch eine Eröffnung des (evangel.) Landammanns; die kathol. Räthe erklärten aber, sie finden, »das Geschäft liege in sehr guten Händen« und wollten sich dabei nicht betheiligen; doch wurde der eigenthümliche Vorbehalt gemacht, es solle »sr. Zt. wieder von dem Handel dem gemeinen Rath Parte gegeben werden.« Die Frage blieb in diesem schwebenden Zustand bis zur Einbringung der Göldi; jetzt machte der evangel. Rath die Sache neuerdings beim gemeinen anhängig und das kath. Standeshaupt wurde ersucht, dafür zu sorgen, dass ein Examinator seiner Religion ernannt werde. Der Beschluss des kath. Rathes, der hierauf (am 25. Februar a. St.) gefasst wurde, ist seltsam genug, um ihn seinem Wortlauten nach hier folgen zu lassen: »Unerachtet gute Motive vorhanden gewesen wären, das Geschäft von sich abzulehnen, ja dies auch ein Fall ohne Beispiel, so ist dennoch zum Beweis freundlandlicher Einverständniss und auch aus mehreren Gründen *) jedoch mit dem Vorbehalt, unsren Verträge in Allem ohne Schaden und Nachtheil, dahin geschlossen worden, dass man sich des Handels gemeinschaftlichen beladen wolle. Belangend aber die bisanhin aufgeloffenen Kosten, so deklarirt man sich, dass man sich derselben aus seinen genugsamen Gründen und Ursachen Gemeinen Stands wegen nicht beladen werde.« Die Sache schien damit zu Ende und in ihr richtiges Geleise gekommen zu sein; allein am 1. März machte Dr. Tschudi einen Vorstand vor evangel. Rath und verlangte, dass derselbe den Handel vor sein Forum ziehe, weil die Göldi während der Zeit, wo sie das Delikt begangen, in seinem Dienste gestanden und einen Theil seines Hauses ausgemacht habe. Diese »ehrerbietige Vorstellung«, wie das Protokoll sich ausdrückt **) habe vollständigen Er-

*) Es scheint, dass die aufgeklärtere Partei es sehr gerne gesehen hätte, wenn die Sache vor gemeinem Rathe verhandelt worden wäre. Dass dagegen Diejenigen, welche absolut einen Hexenhandel haben wollten, bei dem durch mehrfache Ausstände intellektuell bedeutend gelichteten evang. Rathe ihre Zwecke eher zu erreichen hofften, zeigt der folgende Vorstand des Dr. Tschudi.

**) Bei Lehmann wird der Vorgang folgendermassen erzählt: „Dem Hrn. Dr. Tschudi ward über das Zaudern die Zeit zu lang und er glaubte, dass dies Alles blos Kabale seiner Gegner wäre. Er erschien also mit 50 ansehnlichen, ehrenfesten wackern Männern, seiner Anverwandtschaft . . . und bat, S. G. H. u. O. möchten sich entweder sogleich gesetzmässig entschliessen, die Göldi zur gerichtlichen Verantwortung zu ziehen, oder widrigenfalls ihm gestatten, eine Landsgemeinde zusammen zu berufen, um von ihr als dem höchsten Richter zu vernehmen, vor welchen Richterstuhl dieses

folg. Man benutzte die »Vorbehalte« in der vorberührten Erkanntniss des kathol. Rethes, um daraus die Folgerung zu ziehen, die HH. Katholiken wollen eigentlich gar nichts von dem Geschäfte wissen und die verklausulirte Zustimmung sei im Grunde als Ablehnung aufzufassen. Es wird daher beschlossen: »Keine weiteren Schritte gegen die Hrn. Katholischen zu thun und das Geschäft in der evangel. Rathstube anzuheben.« Dabei hatte es sein Bewenden: umsonst liess in der Sitzung vom 3. März der kathol. Rath alle Vorbehalte fallen und erklärte sich pure zur Theilnahme bereit; es war zu spät: um jedes etwaige Schwanken zu verhindern, erschien am folgenden Tag (4. März) Hr. Dr. Tschudi abermals mit »ehrerbietigen Vorstellungen« vor dem evangel. Rath und dieser beschloss dann auch sub 9. März: »auf die katholischerseits erhobene Reklamation nicht weiter einzutreten, sondern mit dem Untersuch sofort anzufangen.«

Seit dem 21. Februar sass die Anna Göldi, wie wir oben gesehen haben, in Verhaft: noch war sie bisher nicht verhört worden, weil, so lange der Streit über das Forum nicht vollständig ausgetragen war, das Personal der Untersuchungskommission noch nicht als definitiv bezeichnet gelten konnte. Nach dem 9. März fiel dieser Grund weg; gleichwohl dauerte es bis zum 21. März, bevor ein eigentliches offizielles Verhör mit der Inhaftirten vorgenommen wurde. Die Zeit bis dahin wurde aber von der Untersuchungsbehörde gleichwohl keineswegs müssig zugebracht. Am 10. März wurde ein zweites ärztliches Visum et repertum (s. u.) vorgenommen; bei Gelegenheit desselben stellte Hr. Dr. Tschudi den Hrn. Examinatoren vor: »wie er gehört habe, dass der gleichen bösen Leut das von Ihnen Verderbte wieder gut machen können; daher er so dringend als möglich gebeten, bei der Göldi auf gütliche Weise zu vernehmen, ob sie das Kind nicht wieder zu seiner ehevorigen Gesundheit bringen könne.« — Die Untersuchungskommission fand diesen Wunsch des bekümmerten Vaters begreiflich und gerechtfertigt; man setzte

Geschäft gehöre. Nun erfolgte die Entscheidung sogleich und der Handel ward für den reformirten Anteil gewiesen und den 50 Biedermannern die Antwort gegeben: der gesetzmässige Richter sei ausfindig gemacht und die HH. Examinatoren bereits ernannt worden“ etc.

Hier, wie auch noch an manchen andern Stellen schimmert durch die ancheinend überall die Obrigkeit von Glarus in Schutz nehmenden Worte Lehmanns ein ziemliches Mass von Ironie hindurch.

die Verhöre noch aus und beauftragte den Landweibel (der zugleich Gefangenwärter war), die Göldi anzuhören und zu ermahnen, dass sie der Heilung sich annehme. Wie der Auftrag ausgeführt wurde, darüber berichtet am 11. März der Landweibel wie folgt: die Göldi habe zuerst geantwortet: »was sollte ich dem Kinde helfen können; ich habe ihm gar nichts zu Leide gethan.« «Darüber der Landweibel Ihro versetzt habe, dass sie ohne Zweifel die Thäterin des dem Kinde zugefallenen Uebels seie und wenn sie die Wahrheit hinterhalte, so werde sie mit dem Scharfrichter angegriffen werden, sie solle also sich selbsten prüfen, Gott und der Obrigkeit die Ehre geben und die Wahrheit bekennen. Auf dieses hin habe die Göldi sich nicht weiters hinauslassen wollen, als gesagt, sie wolle sich darüber bedenken.« Am folgenden Tag wird die Verhaftete neuerdings bestürmt, und zwar, wie der Landweibel selbst ausdrücklich berichtet: »mit dem Vertrösten, sie werde dann zumal bald entledigt werden.« Die Göldi antwortete dann »endlichen«: Man solle das Kind in Gottes Namen bringen; sie wolle ihm mit der Hilff Gottes und dem Beistand des heil. Geistes helfen: darunter sie geseufzet und geklagt: o wie ein unglücklich Mensch bin ich!« *)

Der anfängliche Widerstand war also gebrochen; das Heilverfahren konnte beginnen. Ehe wir aber zur Darstellung desselben übergehen, mag hier die richtige Stelle sein, um über das Befinden des Kindes seit dem Beginn seines »Uebels« bis zu dem Zeitpunkt, wo es geheilt werden sollte, soweit Auskunft zu ertheilen, als solche aus den Akten geschöpft werden kann.

An die Spitze gehört dabei naturgemäß der Befund der Sachverständigen. Zum ersten Mal am 13. Dezember 1781, zum zweiten Mal am 10. März 1782 (am Vorabend des ersten Heilungsversuchs durch die Göldi) hatte Hr. Chorr. Dr. Marti, unzweifelhaft der

*) Man bemerke hier wohl den Zusammenhang der Dinge: eine Heilung des Kindes durch die Göldi erwartete man deshalb und nur deshalb, weil man als sicher voraussetzte, sie sei es, welche dasselbe „verderbt“ habe. Nahm sie sich also der Heilung an, und gelang ihr dieselbe, so war dies der deutlichste Beweis dafür, dass sie wirklich die Urheberin des Uebels gewesen sei. Die Göldi selbst scheint die Gefahr eines Eingehens auf den ihr gestellten Antrag sehr wohl gefühlt zu haben; aber Furcht und Hoffnung, die man als Hebel in Anwendung brachte, erwiesen sich schliesslich stärker, als die anfängliche ganz richtige Erwägung des Verstandes. Wie dann später die „unbegreiflich gelungene“ Heilung des Kindes mit ein Hauptmotiv zur Verurtheilung der mit einer „so gewaltthätigen Kunstkraft“ ausgestatteten Person abgab, werden wir w. u. sehen.

gebildetste Arzt des Kantons und ein Mann von freier Denkungsart, das Kind besucht, und erstattete darüber mehrere Berichte, die wir uns nicht enthalten können, wörtlich mitzutheilen. *)

1) Visum et repertum vom 13. Dezbr. 1781.

Gegenwärtig befindet sich das Kind sehr elend auf seinem Lager und meistens ohne Verstand. Alle Muskeln des ganzen Leibes sind erstarret und gleichsam wie eiserne Federn, so dass weder der Hals, noch die Arme und Füsse können gebogen oder gelenkt werden; insonderheit ist das linke Füsslein verkürzt, so dass das Kind weder in noch ausser denen Paroxismen oder Anfällen des Delirii und häufigen Zuckungen, weder gehen noch stehen kann. Sind die Anfälle vorbei, so klagt es sich des Schmerzens in der ganzen linken Seite und das gleich von Anfang der Krankheit her.

2) Medizinisches Gutachten über obiges Visum et repertum.

Nachdem Unterzogener dem Viso et reperto bei dem Töchterli des Hrn. Dr. Richter Tschudi's lt. hochbergkeitl. Auftrag beigewohnt und nun über die Ursach, Natur und Beschaffenheit dieser seltenen und traurigen Geschichte ein in der Arzneiwissenschaft und Erfahrung gegründetes Gutachten geben soll, so scheint die Hauptfrage: ob dieser Casus bloss an natürlichen Ursachen oder aber einer sog. magisch- oder zauberischen Kraft zuschreiben sei. Ohne mich über diese Frage mit den ungleichen Ansichten der Gelehrten zu verweilen, noch aber durch Aberglauben oder Unglauben lenken zu lassen, befindet, dass die Zufälle dieses bedaurungswürdigen Kindes sich, da das corpus delicti am Tag ist, nach physischen Grundsätzen richtig erkläre, wenn man solche in zwei Klassen abtheilt, nämlich in die Zufälle, welche das Gemüth leidet; als da sind: die öfteren Verirrungen der Vernunft, die Phantasien und fürchterlichen Vorstellungen; und in die Anliegen des Leibs, die gichterischen Zuckungen, krampfhaften Er-

*) Nr. 1 und 3 enthebe ich aus den Beilagen zu Lehmann's Briefen; Nro. 2 findet sich dort ebenfalls, aber nicht ganz genau abgedruckt. Obige Fassung ist den Akten entnommen. — Wenn der Inhalt dieser Actenstücke die obige Qualifikation des Berichterstatters nicht zu bestätigen scheint, so dürfte die Erklärung des Widerspruchs einfach darin zu finden sein, dass auch er unter dem Drucke einer terrorisirenden „öffentlichen Meinung“ stand.

starrungen der Glieder, den Schmerz und das Blutspeien. Die erste Klasse ist herzuleiten von der Furcht und dem panischen Schrecken, worin das gute Kind hat müssen versetzt werden, da es selbst die mörderische Unternehmung seiner eigenen Wärterin entdeckt; welcher Schrecken sich natürlich durch das Entsetzen zärtlicher Eltern und des ganzen Hauses, nebst den wiederholten Ausbrüchen des gerechtesten Abscheus in Angesicht des Kindes, dem zarten jugendlichen Herzen um so viel tiefer hat eindrucken müssen.

Die zweite Klass dieser Zufälle ist eigentliche, täglich bekannte Wirkung der Stecknadeln und anderer spitziger oder reizender Körper, wenn solche in den nervigten Häuten des Magens und der Eingeweide einen Reiz verursachen, welcher sich durch den Zusammenhang aller Nerven, krampfhaft Bewegungen in alle Glieder und selbst in das Gehirn zu verbreiten pflegt. — Obwohl ich nun meine Begründtnisse mit dem Ansehen vieler Autoren unterstützen könnte, so berufe mich einzig auf das in Jedermann's Handen befindliche Buch des berühmten Tissot, allwo solche von den Folgen der Furcht, als von denen im Magen stecken gebliebenen Körpern ganz ähnliche Beispiele zu lesen sind, und unter anderen auch eines von einer Tochter, welche eine grosse Anzahl Stecknadeln verschluckt hatte. — Was aber die Art und Weis, wie diese Stecknadeln und Heftli und zwar erstere in so grosser Anzahl, beigebracht worden, betrifft, ist es in der That schwer zu begreiffen, und wird Niemand erklären können, als die ungeheure Uebelthäterin selbst.

3) Zweites Visum et repertum vom 10. März 1782.

Die hierzu von der Obrigkeit verordnete 3 Herren nebst dem Unter-Amte haben das Töchterchen in einem Lehnssessel liegend und bei gutem Verstande angetroffen, so, dass es sich mit Kinderspielen auf seinem Lager unterhielt, auch auf alles vernünftig antwortete. Inzwischen aber wurde es in der 5 Stunden langen Anwesenheit der Ehrenkommission zum öftern mit kurzen, kaum 2 Minuten dauernden Anfällen von Zuckungen und Verwirrungen der Sinne angewandlet, dabei das Kind plötzlich sinnlos ward, im Angesicht erröthete, der Puls schnell, voll und hart schlug, und die Muskeln um den Mund zitterten. Dann streckte es das rechte Füsslein, wand die Arme, ächzte, ward dann wieder stille, und klagte über grau-

same Schmerzen im linken Fuss und Haupt. Eine andere seltsame von dieser verschiedene Erscheinung begegnete, so oft das Kind zu Stuhle gehen oder das Wasser abschlagen musste. Alsdann erblasste es, der Puls ward blitzschnell klein, und verlor sich fast ganz, bis endlich eine Ohnmacht erfolgte, von der es sich aber bald wieder erholte. Die ehemalige krampfige Anspannung aller Muskeln hat sich überhaupt verloren, und scheint sich allein in den linken Fuss gezogen zu haben, welcher gegenwärtig ganz unbrauchbar, schmerhaft und contract gegen den Leib gezogen ist, so dass er mit Gewalt eher würde zu brechen, als zu biegen sein. Die damit angestellten Versuche veranlassen dem Kinde jedesmal gichterische Anfälle und grosse Schmerzen, desswegen auch das Kind sein Leben so elend auf einem immerwährenden Lager hinterbringen muss. Es kann übrigens schlafen, und isst öfters mit Appetit, dadurch es noch immer ziemlich wohl bei Leibe erhalten wird.

Ueber das allgemeine Befinden des Kindes ist, nach den obigen amtlichen Berichten, nicht viel mehr anzuführen. Die Angaben der Eltern und Hausgenossen des Kindes stimmen im Wesentlichen mit dem Obigen ganz überein; als etwas Auffallendes darf hervorgehoben werden, dass das Kind nur bei Tage von seinen Leiden geplagt wurde: des Nachts; das wird uns ausdrücklich bezeugt, schliesslich es immer ruhig, gleich einem gesunden Kinde. — Das Hauptleiden zeigte sich im linken Bein, das nicht gehörig ausgestreckt werden konnte und in Folge dessen kürzer schien als das rechte. *) Ueber die interessantesten Vorgänge, das sog. Gufenspeien, lassen uns die amtlichen Berichte ganz im Unklaren: wie es dabei zugegangen, was für begleitende Erscheinungen sich dabei ergeben, wie das Kind sich benommen habe, über diese, für die Beurtheilung des wirklichen Sachverhaltes so wichtigen Punkte, sind wir auf wenige und sehr ungenügende Zeugenaussagen angewiesen. Die Darstellung der Mutter des Kindes ist oben schon reproducirt

*) In einem Briefe an Antistes Ulrich in Zürich, der sich um die Sache in einem sehr würdigen Schreiben erkundigt hatte, schreibt Pfr. J. J. Tschudi, ein naher Verwandter und Freund des Tschudischen Hauses, das Beinchen sei „zusammengeschrumpft“ und dadurch wenigstens 3 " kürzer geworden als das andere.

worden; dieselbe wurde am 13. Dezember zu Protokoll gegeben und konstatirte, dass damals bereits über 100 Stecknadeln ausgebrochen worden, bei einer späteren Einvernahme, am 10. März 1782, wird berichtet, seit dem 13. Dezember seien noch einige Stecknadeln, zwei grössere und ein kleiner Nagel, auch drei Stücke Draht dem Kinde aus dem Mund gegangen. Die entsetzlichste »Stör« habe das Kind beim Nägelspeien gehabt. — Ein Hausgenosse und Verwandter berichtet: »Das Kind habe oft, noch ehe die Gufen gekommen, geschrauen, sich im Hals geklagt und gerufen: jetzt kommt ein Gufen. Die Gufen habe er — Deponent — meistens, namentlich im delirio, mit Gewalt aus den Zähnen herausreissen müssen; wenn es aber beim Verstand gewesen, habe es solche selbst in seine Hände wie heraus geblasen. Von Anfang seien die Gufen durch den Schleim mit Husten gekommen, und nachher trocken.« Eine Zeugin bemerkt, damals, wie sie zugegen gewesen, habe das Kind die Stecknadel mit seinen eigenen Händen zum Mund herausgenommen.

Obgleich ganz genaue Anhaltspunkte fehlen, wird man annehmen dürfen, dass das »Gufenspeien«, Mitte November beginnend, bis im Anfang Dezembers seinen Höhepunkt erreichte, dann aber nach und nach erheblich nachliess, so dass nur von Zeit zu Zeit vereinzelte Stecknadeln oder Metallstücke zum Vorschein kamen. Am 7. Dezember deponirt Richter Tschudi, es gehe »nichts Ungeraedes« mehr von dem Kinde; während doch noch später einzelne Anfälle stattgefunden zu haben scheinen.

Was nun die Ursache dieses nach allen Richtungen hin seltsamen Zustandes der jungen A. M. Tschudi anbelangt, so existirte darüber bei den Gliedern, Verwandten und Freunden des Tschudi-schen Hauses, sowie in der durch abergläubische Vorstellungen noch in hohem Masse beeinflussten »öffentlichen Meinung« in Hauptsache kein Zweifel: das Kind war durch Zauberkünste »verderbt.« An Verstellung Seitens des Kindes scheint Niemand gedacht zu haben; oder, wohl richtiger gesagt, es wäre, Angesichts der aufgeregten Stimmung des Publikums und bei der grossen Macht, welche die betheiligte Familie besessen zu haben scheint, ein gefährliches Wagnis gewesen, einen derartigen Gedanken laut werden zu lassen. — Dass ferner die Anna Göldi bei der »Verderbung« die Hand im Spiel gehabt habe, unterlag ebenso wenig einem Zweifel:

über die Art und Weise aber, wie sie die Sache zuwege gebracht, ergaben sich nach und nach zwei Versionen. Wir haben oben gesehen, dass anfänglich einfach das »Gufenspeien« als eine mit dem Einlegen von Stecknadeln in die Milch des Kindes zusammenhängende Erscheinung aufgefasst wurde. Da es sich ja jedenfalls um Zauberkünste handelte, so war es ziemlich überflüssig, sich darüber eine klare Vorstellung zu machen, wie die nicht verschluckten Nadeln im Magen des Kindes ihres gleichen hervorbringen konnten. Es waren am einen wie am andern Orte »Gufen«, und das genügte für die gläubigen Gemüther. Aber es scheint, dass nach und nach doch eine andere Erklärungsweise gesucht wurde: man mochte doch finden, der Keim zu den Nägeln und Stecknadeln, welche aus dem Innern des Körpers herauskamen, müsse auch in irgend welcher Weise wirklich in den Körper hineingekommen sein. Die in die Milch gelegten Stecknadeln waren nicht verschluckt worden: es musste also wohl dem Kinde etwas Anderes beigebracht worden sein. Aber was? Das Kind wusste lange von nichts Auffallendem, was ihm passirt wäre, zu erzählen, obgleich man annehmen darf, dass ihm hinlänglich Veranlassung geboten wurde, sein Gedächtniss anzustrengen. Aber auch nach einer andern Seite hin regte sich eine Art Zweifel: sollte die Göldi allein solcher Zauberkünste mächtig sein? Sie wird in den Akten irgendwo eine »geschlachte, ehrliche Person« genannt; von einer Hexe mochte sie doch wohl in den Augen Vieler nicht viel an sich haben. Sollte sie nicht Helfershelfer gehabt haben? Auffallend war, wenn man einmal nach dieser Richtung hin die Sache überlegte, ihr Verhältniss zu Steinmüller: diesem hatte sie eine grosse Summe Geldes hinterlassen; er hatte es ihr, sobald er wusste, dass sie verfolgt werde, nachgeschickt, zudem mit einem Begleitschreiben, das keine Unterschrift trug und theils unrichtige Angaben, theils dunkle Redensarten enthielt.*). Steinmüller war ein alter, wie es scheint sehr einsam lebender, etwas verschlossener Mann; ein eifriger Leser und in seinem Handwerk, wie er einmal selbst sich ausdrückt, ein »Pröbler.« Wer wusste, ob nicht dieses alte Männchen der Göldi ausgeholfen, wo ihre eigene

*) Die Untersuchungskommission kam in wiederholten Verhören immer darauf zurück: warum er keine Unterschrift beigesetzt; was das heissen solle: „er sei von den Herren plaget worden“ u. s. f. Der Brief wurde überhaupt als ein sehr verdächtiges Schriftstück behandelt.

Wissenschaft nicht ausreichte? Allen diesen Fragen und Zweifeln machte der Aufschluss ein Ende, den, nach langem Harren und Schweigen, schliesslich das Kind selber gab. Schützenmeister B. Tschudi, der in dem ganzen Handel eine sehr thätige Rolle spielte, erzählt, es sei am Thomastag (21. Dezember) gewesen; das Kind habe in Gichtern gelegen und habe »mit seinen Händlenen so gegen die Diele hinaufgezeiget, mit Sagen: Du armes Luder, du armes Luder! ich habe dir doch auch nüt zu leid gethan dergleichen; ich weiss noch neimis (etwas).« Nachher habe man es gefragt, wo es jetzt gewesen sei: es habe zuerst gesagt, es habe geschlafen; »entlichen haben sie Umstehende und auch Er, Herr Zeug, selbsten in das Kind gesetzt und gefraget, solle sagen was es wisse. Wo hierauf das Kind ein heulendes Geschrei gehabt ohne Thränen: es dürfe es nicht sagen; sie schlagen es wieder.« Endlich aber sei es gleichwohl mit der Geschichte herausgerückt, welche es seither konsequent festhielt und vor der Untersuchungskommission selbst (am 18. März) folgender Massen wiedergibt:

»An einem Sonntag unter Tags*) sei auf der Magdenkammer Rud. Steinmüller**) (ein Mann auf der Abläsch aussen daheimet) bei der Anna auf dem Bett gesessen und Einer sei am Boden umengehaped (herumgekrochen) der weder Arm noch Bein gehabt. Da habe ihr die Anna aus einem Häfeli ein überzuckertes Läkerli gegeben, das es in der Kammer essen müssen, wo die Anna sagte, sie solle dem Vater und der Mama nichts sagen. Es seie auch ein Sälbli in dem Häfeli innen gsin. Der Rudeli Steinmüller und der so am Boden umengehaped, habe nichts gemacht. Vater und Mutter seien nicht zu Hause gewesen.« Das Kind gibt weiter an; »dass ein anderes Mal an einem Morgen die Anna ihm über das böse Beinli aben gefahren seie und Einer am Boden umengehaped seie, welches am gleichen Morgen geschehen, wie da darauf das Kind die Forcht bekommen.« ***)

*) Aus Umständen, die das Kind angab, glaubte die Mutter desselben mit aller Gewissheit sagen zu können, es müsse der Tag der „Landskilbi“ (nach einer Angabe im Brief des Pfr. Tschudi an Antistes Ulrich der 19. Sept.) gewesen sein.

**) Die Mutter des Kindes deponirt, Steinmüller sei ihres Wissens niemals ins Haus gekommen, sie verwundere sich nur, wie das Kind ihn habe kennen können.“

***) Der letztere Ausdruck bezieht sich offenbar auf den „ersten Angriff“, wie ihn die Ehefrau Tschudi im Verhör vom 13. Dezember schildert (s. o.). Dieser hatte am Samstag, den 23. Oktober statt (zwei Tage vor dem Dienstaustritt der Göldi); die Leckerli-Scene am 19. September.

Seitdem das Kind diese Erzählung vorgebracht hatte, stand das Urtheil fest, dass das fragliche »Leckerli« die *materia peccans* enthalten habe und dass durch die Ingredienzien desselben die Keime der später ausgebrochenen Nadeln, Nägeln und Drahtstifte in den Leib des Kindes gebracht worden seien. Das Einlegen von »Gufen« in die Milch, früher als Hauptsache betrachtet, trat jetzt ganz in den Hintergrund und wurde mehr nur noch als ein »Zeichen oder Schein« angesehen, wodurch angedeutet werden sollte, was nachher von dem Kinde gehen solle.*)

Wir werden sogleich sehen, wie auch bei dem Heilverfahren, das die Anna Göldi, halbgezwungen, mit dem Kinde einschlug, die neue Version über den Vorgang, durch welchen das Kind verderbt worden sei, ihren massgebenden Einfluss übte.

Am 11. März Morgens hatte die Göldi, dem Drängen nachgebend, sich bereit erklärt, mit dem Kinde einen Heilungsversuch zu machen. Schon Abends des gleichen Tages (zwischen 8—9 Uhr) brachte man das Kind auf's Rathäus, wo in der Rathstube das Verfahren begann. Die Göldi, aus ihrem Gefängnisse herbeigeholt, näherte sich dem Kinde, blickte es an und sagte: »Du liebes Kind, ich habe gemeint, es fehle dir nur inwendig; ich habe nicht geglaubt, dass du so ein Beinli habest.« Unter heftigem Weinen drückte und streckte sie den kranken Fuss, unter Hersagung etlicher »geistlicher Seufzern.« Daneben wurde sie fortwährend von den Anwesenden bestürmt: »man wisse, dass dergleichen Leute, wenn sie helfen wollen, helfen können; wenn sie das Beschädigte wieder gut mache, so werde es auch ihr gnädiger ergehen.« Sie antwortete darauf: »sie wolle ihm mit der Hilfe Gottes helfen; glaube auch, dass sie helfen könne, wenn sie Gott mit ihren Bitten erhöre; sie wolle noch die ganze Nacht deswegen fortbetten; wie sie auch schon lange deswegen im Arrest gebetten habe; andersten aber oder etwa durch böse Mittel könne sie nicht helfen.« Die Scene dauerte zwei volle Stunden, bis nach 11 Uhr: die Begleiter des Kindes wollten gegen das Ende die Bemerkung machen: »dass das Beinli sich strecke, auch wirklichen einiges Leben sich darin zeige.« Mit Recht fand die Untersuchungskommission es auffallend, dass das Kind, das noch zwei Tage vorher

*) Die Sache so darzustellen, wurde später in mehr als einem Verhör der Anna Göldi suggerirt.

(bei der Aufnahme des 2. Visum et Repertum, siehe oben) bei der geringsten Berührung über grosse Schmerzen geklagt, nunmehr das Strecken und Drücken des kranken Fusses ohne irgendwelche Klage über Schmerzen erduldet hatte: zu Hause hatte es gichterische Anfälle gehabt, wenn man es nur von einem Stuhl auf den andern trug; dagegen war es bei dem Transport auf's Rathhaus ganz munter geblieben. Bei der Kommission waltete indess vermutlich kein Zweifel darüber, dass die Ursache dieses seltsamen Unterschiedes lediglich darin liege, dass das eine Mal ein unbeteiligter Arzt, das andere Mal die »Verderberin« des Kindes mit demselben in Berührung kam.

Das Heilverfahren des ersten Tages hatte indessen schlechten Erfolg: das Kind hatte eine »strenge Nacht«, schwitzte und hatte sogar Visionen. Am Morgen, als die Mutter es im Bette (wahrscheinlich noch schlafend) abdeckte, glaubte sie, der linke Fuss sei nun so lang als der rechte: aber sobald sie es aufnahm, verkürzte er sich und der frühere Zustand war wieder da. Die nächtlichen Heilungsscenen wurden daher Samstags den 12., und Montags den 14. März auf der Rathstube wiederholt; leider ohne günstiges Ergebniss: namentlich konnte das Kind nach wie vor den linken Fuss nicht gebrauchen. Der Landweibel besprach sich daher neuerdings mit der Göldi und brachte sie auf den Gedanken: sie werde dem Kinde nur da helfen können, wo sie es verderbt habe, nämlich im Tschudi'schen Hause. Die Unglückliche, durch das mit fortwährenden Drohungen verstärkte Drängen geängstigt, ging auch hierauf ein. Dienstags, 15. März, Nachts 11 Uhr, wurde sie in grösster Heimlichkeit in das fragliche Haus geführt, wo dann sofort in der Küche die Operation begann. Die Göldi sagte zu dem Kinde: »Komm in Gottes Namen: wenn ich schon bei den Leuten ein Hex sein muss, so will ich Dir doch helfen und Dir nüt Böses thun.« Dann wiederholt sich das Strecken und Drücken des Fusses und zwar dieses Mal mit dem überraschendsten Erfolge: »so dass fast in den ersten drei Minuten das krumme und einige Zoll kürzere Beinli wiederum so lang und so grade als das andere gewesen ist, auch das Kind wirklichen wiederum darauf stehen können, in welcher Verrichtung ein starkes und sehr vielfältiges Knellen in dem Beinli vorgegangen, fast so stark als wenn man tannenes Holz brennt.« Nach 10 Minuten konnte das Kind schon allein gehen. Trotzdem bestürmte die Kommission die Göldi, doch ja nicht nach-

zulassen, bis Alles wieder in völliger Ordnung sei, mit der Vorstellung: »wenn sie noch an ein anderes Ort wolle, so solle sie es sagen; man wolle mit Ihro wohin sie wolle,« worüber sie antwortete: »ja, weylen das Kind es sage, dass es auf der Kammer oben etwas überkommen habe, so wollen sie in Gottes Namen überaufen.« Oben frägt die Göldi das Kind: »Seh, Anna Miggeli, wo ist es jetzt beschehen?« worauf das Kind auf die Mitte des Bettes zeigt. Während die Göldi ihre früheren Manipulationen wiederholte, fragte Schützenmeister Tschudi, ob nicht noch Jemand da sein sollte, um die Kur recht wirksam zu machen. Sie erwiedert, sie wisse in Gottes Namen nichts, frägt aber das Kind: »Anne Miggeli, wer ist denn hier gsin?« Darüber das Kind so gestanden und Herr Schützenmeister noch zu ihm gesagt: »gib Antwort; wer ist noch da gsin?« Darüber das Kind geantwortet: eben der Rudeli Steinmüller.« Die Göldi sagte darüber nichts als: »Das ist jetzt eben auch ein Ingspünst« (leere Einbildung). Endlich wurde das Kind in das Wohnzimmer hinuntergeführt, wo es ganz gut und regelmässig umherlief. Die Eltern aber und die »wohlweise Ehrenkommission« (bei der Operation waren nur Schützenmeister Tschudi und der Landweibel zugegen gewesen) waren sprachlos vor Erstaunen, da nach den erfolglos eingeholten Rathsschlägen »zerschiedener kunstreichen Aerzten« *) nun durch die einfachen Manipulationen der Göldi Rettung geschafft war. Sie wurden Alle »durch diese überaus gewaltthätige Kunstkraft von dem höchsten Erstaunen durchdrungen.« Das Protokoll fügt bei: »Ob aber diese gewaltsame Kunstkraft mit dem Namen Zauberei oder Hexerei oder mit einer andern Benennung zu belegen sei, haben die HH. Examinatoren zu beurtheilen nicht vor ihren Beruf befunden, sondern solches dem höhern und weisern Urtheil I. G. H. geziemendermassen überlassen wollen.«

Vollständig war indessen die Heilung doch noch nicht: Das Kind klagte sich noch über Grimmen im Leib und Schmerzen im Halse. Die Göldi sollte auch diesen letzten Ueberrest fortbringen und musste zu diesem Behufe noch zweimal (Donnerstags, 17., und

*) U. A. des Thierarztes Irminger von Pfaffenhausen, von welchem Lehmann (I. Heft, S. 82) berichtet, er sei im Marktschreierpomp nach Glarus gekommen und habe mit Räucherungen und Vomitiven helfen wollen. Er war es auch, der behauptete, die Stecknadeln wären „aus dem Leckerli im Magen gewachsen.“

Freitags, 18. März) im Tschudi'schen Hause erscheinen. Sie verordnete nun einen Laxirtrank, wozu der Hausherr die Ingredienzen lieferte und den sie selbst dann zubereitete. Am Freitag war endlich der Erfolg durchgreifend; der Vater, Dr. Tschudi, berichtet am 29. März: es sei nach der Anwendung jener Arznei noch eine gerade Stecknadel durch den Stuhlgang von dem Kinde gegangen und zwar unter ziemlichen Schmerzen; dann aber sei das Kind vor Freude aufgehüpft und habe ausgerufen: »Jetzt ist es fort.« Zwei Tage nachher zeigte sich (auf dem nämlichen Wege) noch eine gekrümmte Nadel; dann aber nichts mehr. — Seither war das Kind wieder vollständig hergestellt, gesund und munter.

Das Heilverfahren war somit beendet; hatte früher vielleicht bei sehr skeptischen Naturen über den wirklichen Zusammenhang der Dinge noch ein Zweifel walten können: jetzt stand es auch für den Ungläubigsten fest, dass die Göldi das Kind verzaubert hatte: wie wäre sie sonst im Stande gewesen, es zu heilen?*) Die nun beginnende Prozedur hatte also in der That nur den Zweck, ein formelles Geständniß über Dasjenige zu erhalten, was man der Hauptsache nach nun bereits wusste, und vielleicht einige Einzelheiten genauer ins Klare zu setzen, namentlich aber über die in dem Leckerli enthalten gewesenen Ingredienzen und über das Verhältniss der Göldi zum Teufel bestimmten Aufschluss zu bekommen. Wie sehr namentlich dieser letztere Punkt die HH. Examinatoren interessirte, werden wir weiter unten sehen.

Am 21. März hatte die Göldi das erste förmliche Verhör zu bestehen. In Betreff der in die Milch gelegten Stecknadeln gibt sie an, sie könne durchaus nicht sagen, wie dieselben in die Milch gekommen seien; sie müsse annehmen, der böse Geist habe sie dazu gezwungen, weil sie nicht genug gebetet habe. Weiterhin befragt, wie sie dazu komme, die Sache dem bösen Geist zuzuschreiben, bedenkt sie sich lange und antwortet endlich: »Nun, in Gottes Namen, ich hab die Gufen in die Milch gethan.« Als Motiv zu dieser Handlung bezeichnet sie den Zorn, den sie in Folge jener Scene, wo das Kind ihr die Haube mehrmals nach einander herabgerissen, gegen dasselbe gehabt habe. Auf die Frage, was sie denn

*) Nach einer im II. Hefte der Lehmann'schen Briefe reproducirten Aeusserung von Pfr. Tschudi wäre die Meinung, dass die Göldi eine Hexe sei, erst nach der Kur des Kindes zur herrschenden geworden.

für einen Effekt beabsichtigt habe, sagt sie: »Eben etwas das bös ist«; »eben dass es ein elends Kind sei und' bleibe«; »eben, wie es jetzt zugegangen; ein elendes Leibli und Beinli haben und zuletzt gar daran sterben.« Die Schlussfrage des Verhörs: »aus was Ursache sie sich vorgestellt habe, dass die Sach so kommen werde, weylen das Kind die in dem Beckeli gefundenen Gufen doch nicht geschluckt habe« — weiss sie nicht zu beantworten; und da, nach Ausweis des Protokolls das Verhör schon 4 Stunden gedauert hatte und die Nacht hereinbrach, so wurde die Sitzung aufgehoben, um am folgenden Morgen wieder fortgesetzt zu werden. Es ist nun sehr charakterisch für die ganze Art der Untersuchung und insbesondere der Protokollführung, wie die Fortsetzung des Verhörs am folgenden Tage zwar scheinbar an die gestrige Verhandlung anknüpft, aber sofort und ohne irgend gerechtfertigten Uebergang auf eine ganz neue Darstellung des Zusammenhangs abspringt. War gestern noch von nichts Anderm die Rede, als von dem Einlegen der Stecknadeln in die Milch und zwar mit dem ausdrücklichen Zusatze, dass dieselben nicht verschluckt worden seien, so heisst es heute gleich von Anfang an: »Eben der Teufel müsse sie überwunden haben, dem Kind die Sachen einzugeben,« und auf die Frage: »was für Sachen?« gibt die Angeklagte zur Antwort: »Eben*) die, die man ihr gestern vorgewiesen« (nämlich die ausgespieenen Stecknadeln, Nägel und Drahtstücken; im gestrigen Verhör findet sich aber keine Spur davon, dass ihr diese *corpora delicti* vorgehalten worden seien).

Frage: Ob sie kanntlich sei, diese Sachen dem Kinde eingegeben zu haben.

Antwort: Ja, sie sei kanntlich.

Frage: Wann und wie?

Antwort: Eben an dem Sonntag, wo die Frau in des Lt. Beckers gewesen sei.

Frage: Wo?

Antwort: Auf des Hrn. Doctors Magdenkämmerli oben, wie es

*) Der häufig wiederholte Gebrauch dieses „eben“ am Eingange von Antworten, die ganz neu scheinen, ist sehr bezeichnend für die suggestive Natur der Ermahnungen und Vorhaltungen, die gemacht wurden, ohne protokolliert zu sein.

das Kind gesagt habe, da sie Inquisitin auf dem Bett gesessen sei.

Frage: Auf was Weis und Art?

Antwort: Eben in einem Leckerli.

Frage: Woher sie solches bekommen?

»Diese Frage machet sie sehr staunen: weigert sich, hierüber mehr als ein Stund lang eine Antwort zu geben: endlich antwortet Inquisitin: sie habe das Leckerli nicht zubereitet; schreit und jammert anbei sehr.«

Endlich aber thut sie auch den letzten Schritt: sie bekennt, dass sie das Leckerli von Steinmüller erhalten habe; sie gibt an: sie habe früher einmal zu Diesem gesagt, sie sei dem Kinde »übel an,« und da sei er dann an jenem Sonntag »unbegehrt« zu ihr gekommen, »mit Sagen, da habe sie jetzt das Leckerli.« Das Amt frägt dann: »Man gewahre an Ihr, dass sie immer so staune: ob sie etwa dem St. mit ihrer Angabe Unrecht thue?« Worauf sie antwortet: sie wisse nicht, was sie thue.

Man liest ihr das Verhör noch einmal vor: sie bestätigt, das alles so gesagt zu haben; aber sie müsse von St. abstehen; sie habe das Backwerk nicht von ihm gehabt. Von Neuem gedrängt, zu sagen, woher sie es denn gehabt, weiss sie kein anderes Auskunftsmitte, als auszurufen: der Teufel habe es ihr gegeben. Begierig wird diese Angabe aufgegriffen und sofort die Frage gestellt: in welcher Gestalt derselbe aufgetreten sei. Die Angeklagte antwortet hierauf noch: »in einer leiden (hässlichen) Gestalt«; dann aber heisst es: »da die Göldi in einer sehr bösen Gemüthsverfassung ware, so wird das Verhör abgebrochen.«

Ich habe diese beiden ersten Einvernahmen einlässlicher skizzirt, weil sie von der ganzen Manier des Verfahrens ein Bild zu geben geeignet sind; da diese Manier durch den Verlauf der Prozedur überall und immer dieselbe bleibt, so wird es nun auch unnöthig sein, weitere Beispiele anzuführen und es wird genügen, den Gang, den die Untersuchung nahm, in wenigen kurzen Zügen darzustellen.

Am 28. März wieder ins Verhör gezogen, kommt die Angeklagte auf den Steinmüller zurück und bestätigt alle die Angaben, welche sie Tags zuvor vor dem Widerrufe gemacht hatte. *) Bei

*) Wenn die Inquisitin sich vielleicht der Hoffnung hingab, durch rückhaltsloses Eingehen, auf die Angaben des Kindes und durch volle Aneignung

dieser Sachlage wurde am 29. März dem Evangel. Rath Bericht erstattet und von diesem beschlossen, es solle Steinmüller *ab instante* durch den Läufer in der Farb abgeholt und auf's Rathhaus gebracht werden. *)

Steinmüller war indessen aus etwas härterem Stoff, als die Göldi und widerstand lange. Am 30. und 31. März bestand er zwei scharfe Verhöre, blieb aber ganz resolut bei dem Satze, dass er von der ganzen Sache durchaus nichts wisse; dass er in dem Tschudi'schen Hause seit Jahr und Tag nie gewesen; dass insbesondere an der Kirchweih, wo die Scene auf der Kammer der Göldi stattgefunden haben sollte, er am Morgen im Gottesdienst gewesen, von da aber direkt nach Hause und nachher gar nicht mehr ausgegangen sei. Am 1. April wurden Steinmüller und die Göldi confrontirt, aber ohne Erfolg. Die Göldi blieb bei ihrer Darstellung, Steinmüller leugnet mit der grössten Festigkeit und Zuversicht. Beide scheinen ihrer Sache durchaus gewiss zu sein und erklären sich daher bereit, ihre Aussage »am Folter zu erhärten.« Und in der That schien dem Untersuchungsamte, bei dieser Sachlage, der Augenblick gekommen zu sein, die beiden Inhaftirten bei dieser Erklärung zu behaften. Schon am 4. April findet sich Meister Volmar, der Scharfrichter von Wyl, in Glarus ein, wird vor die Kommission beschieden und gehörig instruirt. Auf seine Bitte wird ihm gestattet, seinen 19jährigen Sohn, »der auch gerne zusehen und lernen möchte, wie die Sachen zugehen«, den jeweiligen Funktionen beiwohnen zu lassen.

von dessen Darstellung sich Erleichterung in den Verhören zu verschaffen, so täuschte sie sich. Sie sollte nun angeben, woher sie gewusst, dass Steinmüller solche Künste verstehe, und da sie darauf nicht zu antworten weiss, so hält man ihr vor: es sei doch sonderbar, wenn Steinmüller bei dem „Verderben“ mitgewirkt, dass sie alle in das Kind habe heilen können. Man könne ihr nicht vorhalten, dass sie Mehreres von der Kunst wissen müsse, als sie jetzt dergleichen thue; sie habe einmal durch die Besserung des Kindes zwar ein gutes, aber ein kunstreiches Stück gezeiget.“ Auf eine weitere Frage: ob sie glaube, dass Steinmüller das Kind hätte heilen können, antwortet sie: „das wisse sie nicht, ob Steinmüller andere Mittel als das Gebet dazu hätte anwenden müssen.“

*) Einen gut beleumdeten Bürger, der eine ansehnliche Verwandtschaft hatte, einsetzen zu lassen, war immerhin ein Schritt, den vielleicht der Rath zu thun zögern mochte. Es erschien daher (ohne Zweifel nicht ganz zufällig) Hr. Dr. Tschudi am 29. März vor Rath und zwar mit seinem „nun Gottlob wieder völlig restituirten Töchterli“, welches zu M. G. H. u. O. gerechten Erstaunen und nicht minderem Vergnügen ohne Schwierigkeit und ohne Nachhülfe die Rathsstube ihrer ganzen Länge nach durchschritt. Hr. Dr. Tschudi dankte für die energische Justiz, welche die h. Obrigkeit in Anwendung gebracht habe.

Die erste dieser Funktionen bestand in blosser passiver Anwesenheit: der Scharfrichter stellte sich auf dem Gange auf, während die Inquisitin ins Verhörlokal geführt wurde, trat dann auch in dasselbe hinein und postirte sich neben der Angeklagten, wurde dann aber entlassen. Beim zweiten »Terriz-Examen«, wie der technische Ausdruck lautete, erschien der Scharfrichter bereits mit Stricken in der Hand; die Inquisitin wird ins Folterhäuschen geführt, hier vom Scharfrichter auf das Stühlchen gesetzt und ihr von diesem, unter der Vermahnung »ihres Leibes zu schonen« die verschiedenen Folter-Instrumente vorgewiesen und deren Gebrauch erläutert. Auch band er ihr die Hände zusammen, und stand während des ganzen Verhörs mit einem eisernen Folterinstrument vor ihr. Worin bei dem dritten »Terriz-Examen« die Schreckung bestanden, wird im Protokoll nicht näher angegeben.

Die drei Schreck-Examen fanden an drei auf einander folgenden Tagen statt; am 4., 5. und 6. April. Im ersten beharrt die Göldi auf ihrer Aussage gegen Steinmüller; dagegen war es ihr nicht möglich, die Heilung des Kindes auf eine das Amt befriedigende Art zu erklären. Umsonst versichert sie: »sie habe dazu nichts gebraucht; die so dabei gewesen, werden nicht sagen können, dass sie etwas Böses gebraucht habe; und sie habe es erbeten mögen vom lieben Gott, dass das Kind gebessert worden sei«; die Kommission macht ihr darauf die triftige Gegenbemerkung: »Herr Dr. Tschudi und seine Frau, als des verderbten Kindes Eltern, sind besser als Du und haben gewiss manchmalen mit Thränen um die Besserung ihres so elenden Kindes Gott erflehet und solches doch nicht erbitten mögen. Dein Vorgeben ist also unglaublich; entdecke die wahre Ursache der Besserung des Kindes!« Das zweite Mal, wo, wie wir gesehen haben, die Schreckmassregeln weit kräftiger waren, wurde es dem Steinmüller auf seine dringende Bitte gestattet, dem Verhör beizuwohnen und nun erfolgte ein vollständiger Widerruf. Der Hergang ist so interessant und charakteristisch, dass wir nicht unterlassen wollen, ihn genau nach dem Protokoll wiederzugeben. Nachdem die Göldi zuerst ihre früheren Angaben bestätigt, Steinmüller aber ihr darüber die beweglichsten Vorstellungen gemacht hatte, sagt sie: »ich kann nicht zurücknehmen.« Darauf wird ihr vorgehalten, sie habe schon oft mal*) diesen Ausdruck gebraucht;

*) In dem Verhöre steht davon kein Wort.

es möchte vielleicht ein böser Trieb bei ihr walten, dass sie wirkliche Unwahrheiten nicht zurücknehmen könne und wolle; jedenfalls seien noch viele »Zweifelhaftigkeiten im Geschäft«, dass sie nicht die reine Wahrheit rede. Endlich rief sie: »nun in Gottes Namen«; sonst aber nichts, »da wieder Jemand mit Reden dazwischen gekommen«; befragt aber, was sie damit meine, entschliesst sie sich zur vollständigen Zurücknahme alles dessen, was sie in Betreff der Mitwirkung Steinmüllers vorgebracht hatte. Auf die Frage, wie sie denn dazu gekommen seie, diese Angaben früher zu machen, antwortet sie: »weylen es das Kind gesagt habe, dass der Steinmüller auch dabei gsin seie und man ihro fürgehalten habe, dass noch Einer dabei gsin seie.« Sie bittet Steinmüller flehentlich um Verzeihung, der ihr denn auch unter Thränen dieselbe gewährt und ihr verspricht, er wolle noch für sie beten. Nachdem dann Steinmüller abgetreten, wird in die Göldi gedrungen, nunmehr anzugeben, wie es denn bei dem Verderben des Kindes zugegangen sei. Allein sie »staunet und will nichts sagen; aussert es antworste: Der bös Geist habe es gethan.« Die folgende Frage aber: »Hast Du denn ein Verständtnuss oder Bund, schriftlich oder mündlich, mit dem bössen Geist; sage es: die Obrigkeit, die an Gottes Statt sitzet, kann Dir von solcher, allenfalls bösen Verbindung wiederum helfen«, verneint sie in bestimmtester Weise.*). Am folgenden Tage, beim dritten Schreck-Examen, macht man aber die Angeklagte darauf aufmerksam, dass man sich mit solchen leeren Negationen unmöglich begnügen könne; dass sie das Kind verderbt habe, stehe durch ihr eigenes Geständniss fest; hinter Steinmüller könne sie sich nicht mehr verstecken, nachdem sie widerrufen; sie müsse also selber wissen, wie die Sache zugegangen sei und »die h. Obrigkeit werde nicht ruhen, bis sie es entdeckt habe.« Diese, ohne Zweifel der Natur eines Terriz-Examens gemäss, eindringlich genug gemachte Mahnung hatte denn auch den gewünschten Erfolg, dass die Göldi mit einer positiven Angabe herausrückt. Zwei Tage, nachdem sie

*) Die nämliche Frage wird im späteren Verlaufe der Untersuchung noch zu vier verschiedenen Malen mit gleichem Erfolg wiederholt. Im Verhör vom 25. April erscheint sie in folgender Fassung: „Es ist ehnder glaublich, dass du ein Geheimniss habest, die Teufel und Geister aus dem Abgrund zu fordern und solche Kuren durch des Teufels Beistand zu wirken.“

mit dem Kinde in Streit gerathen, so erzählt sie, sei der Teufel in der Küche zu ihr gekommen und habe ihr »mit den Klauen«, in ein Papier eingewickelt, röthlich gelben Wurmsaamen und weisses Gift überreicht, welche Substanzen sie dann dem Kind in einem angefeuchteten Stückchen Brod zu essen gegeben habe. Diese neue Version hielt die Göldi denn auch fest, als sie am 11. April zum ersten Male wirklich gefoltert, d. h. einfach, ohne Anhängen eines Steines, aufgezogen wurde. *) Bloss darin zeigen sich Abweichungen, dass sie zuerst angegeben hatte, der Teufel sei ungerufen gekommen, dann aber nachher zugestand, sie habe ihm Nachts 12 Uhr zum Küchenfenster hinaus gerufen: »böser Geist, komm doch und bring mir etwas dem (für das) Kind.« Ueber die Gestalt, in welcher derselbe sich eingefunden, was natürlich die Kommission besonders interessirte, gab sie nur den lakonischen Bescheid: »es sei ein wüstes schwarzes Thier gsin.« Noch weniger vermochte sie die Wissbegierde der Herren Examinatoren zu befriedigen über die Frage, wie der Teufel in die Küche hinein gekommen sei; das wisse sie nicht, sagt sie: »der könne ja zu jedem Loch einen« (hinein). Während die Unglückliche an der Folter hing, wurde ihr auch noch die Frage vorgelegt: »wie ist es möglich gewesen, dass von dem Kind über 100 Guffen, auch Eisennägel, Häftle und Eisendrath gehen können, ohne dass es dem Kind sein Leben gekostet hat?« worauf die Antwort erfolgte: »Es hat eben nit sollen sin, dass es todt werde; sonst könne es nüt anders sagen.«

Indessen, so plausibel die neueste Darstellung der Angeklagten den Examinatoren erscheinen mochte, es ergab sich sofort wieder eine weitere Schwierigkeit. Die Anna Marie Tschudi wollte durchaus nichts davon wissen, dass sie jemals von der Göldi ein angefeuchtes Stück Brod mit dem verdächtigen Inhalte empfangen habe; dagegen blieb sie vollständig bei ihrer Angabe in Betreff des von der Göldi, in Gemeinschaft mit Steinmüller erhaltenem »Leckerli.« Am 13. April machte überdies die Göldi selbst einen Widerruf und kam auf ihre früheren Angaben über Steinmüller zurück. An diesem Tage bestand sie ihr zweites »peinliches Verhör«, wo sie mit einem schweren Stein, der ihr an die zusammengebundenen Füsse gehängt war, aufgezogen wurde. Die Kommission verwundert sich darüber, dass die Gefolterte diesmal viel weniger Zeichen des Schmerzes gab, als das

*) Wobei sie, wie das Protokoll sich ausdrückt, „ein starkes fürchterliches Geheul gemachet, an solcher aber keine Thränen wahrgenommen worden.“

erste Mal, obgleich der angehängte Stein doch die Bestimmung hatte, die Schmerzen zu vermehren. Es wurde sogar die Angeklagte in einer förmlichen Verhörfrage um Aufklärung dieses seltsamen Umstandes angegangen, *) welche ihrerseits dies lediglich davon ableitete, dass sie das letzte Mal die Unwahrheit gesagt, jetzt aber die Wahrheit bekenne. Das Protokoll aber fügt bei: »Der Scharfrichter von Wyl aber, welcher ein ganz vernünftiger Mann überhaupt aus seinem Benehmen scheinet, hat angezeigt, dass es ganz natürlich sei, dass der Person es minder schmerzlich gefallen, von darum, weil durch den ersten Aufzug in denen Gliedern die Ausdehnung erfolget sei und in dem zweiten Aufzug die schon erfolgte Ausdehnung nicht mehr habe geschehen müssen.«

Sowohl bei diesem zweiten peinlichen, als in mehreren späteren »gütlichen« Verhören und endlich bei der dritten und schwersten Tortur, die sie am 8. Mai erlitt, **) blieb sie nun dabei stehen, sie habe das Kind »verderbt« durch das demselben beigebrachte »Leckerli«, welches sie, ohne dessen Bestandtheile zu kennen, von Steinmüller empfangen habe. Was die Kur anbelangt, so sei ihr unmöglich, »eine rechte Auflösung zu geben«; sie denke »eben«, der böse Geist werde ihr die Kraft dazu gegeben haben u. dergl.

Das Schicksal der Göldi war nach diesen Ergebnissen der Untersuchung besiegt: sie war die Unthat geständig und hatte — was die grösste Garantie ihrer Wahrheit — alle ihre Angaben schliesslich »am Folter erhartet.«

Was aber sollte nun mit Rud. Steinmüller geschehen? Derselbe war, nachdem die Göldi am 13. April ihren Widerruf zurückgenommen hatte, am 15. April wieder verhört worden; hatte aber mit früherer Festigkeit — wenn auch unter Weinen über sein trauriges Schicksal — jede Mitwissenschaft geleugnet. Es entstand also die Notwendigkeit, auch gegen ihn mit dem Scharfrichter vorzugehen. Indessen einem bisher wohlbeleumdeten Bürger gegenüber hatte die Sache doch etwas mehr Schwierigkeit, als bei einem landsfremden

*) Ohne Zweifel vermutete man darin den Beistand des Bösen!

**) „Wo die Delinquentin mit dem Gewichtsteine zum zweiten Male hart aufgezogen, lang hängend gelassen und bei denen Hauptfragen immer stark gezuckt, ja überhaupt auf das Allerscherfeste gepeinigt worden.“ Am Schluss des Verhörs heisst es: „Entlich ist die Göldi entlassen, matt und hart zugerichtet, wieder in den neuen Thurm gethan worden.“

Dienstmädchen, und es ist leicht ersichtlich, wie zögernd und ungern man in den peinlichen Prozess gegen Steinmüller hineinging. Am 14. April beschloss der Ev. Rath, es solle Steinmüller mit der Tortur »bedroht«, vor deren wirklicher Anwendung aber doch dem Rath noch Mittheilung gemacht werden. Am 16. April erfolgt dann die erste Territion mit Vorstellung des Scharfrichters; Steinmüller aber bleibt ganz fest und erlaubt sich am Schlusse noch die Erklärung: »er habe nur vorzustellen, dass er ein ziemlich altes Männli, 59 Jahre alt sei und wann Ihme durch die Peinigung seine Glieder, sollten verderbt und zur Arbeit unbrauchbar gemacht werden, so werde er S. G. H. zuletzt dafür ansuchen; denn er sei ganz unschuldig und sein Gewissen sei diessfalls unbefleckt.« Er blieb dann ganz unbehelligt bis zum 27. April, wo wieder ein Verhör, aber in durchaus »gütlicher« Weise, mit ihm vorgenommen wurde; er blieb tapfer und standhaft auf seinem fröhern Leugnen. Infolge dessen beschloss dann endlich der Rath, es solle nun auch Steinmüller »bis zum dritten Folter« examinirt werden; aber mit der Ausführung beeilte man sich keineswegs. Vielmehr zog man ihn noch am 3. Mai in ein gewöhnliches Verhör, eröffnete ihm indessen dabei, dass man ihn nun werde »mit dem Scharfrichter angreifen« müssen, wenn er sich heute »nicht nähere«. Die Drohung schien aber auf den Angeklagten eine der beabsichtigten ganz entgegengesetzte Wirkung zu machen; während er sich bisher sehr gelassen, demüthig und geduldig gezeigt hatte, wurde er jetzt ziemlich derb und sagte: »Er gebe es denen Hr. Fxaminatoren auf ihr Seel und Seligkeit, dass sie dem Höllen Hund (der Göldi) mehr glauben als ihm, einem ehrlichen, frommen und unverleumdeten Manne, und S. G. H. haben es am jüngsten Tage zu verantworten, dass sie ihn in eine solche Schande gebracht haben wegen dem Luder, und er begehre, dass man ihm das Luder nochmals unter die Augen stelle.« Diesem letzten Verlangen wurde willfahrt und die Göldi sofort aus dem Gefängniss herbegeholt. Steinmüller fuhr mit groben Drohworten gegen sie auf, zog sogar einen Schuh aus und warf mit demselben nach ihr. Ueber dieses ungewohnte Benehmen zur Rede gestellt, sagt er: die Geduld gehe ihm aus; mit Anstand, Bitten und Beten sei seine Lage nur immer schlimmer geworden; man habe ihn in härtere Haft gesetzt, seine Kost geschmälert u. s. f. Schliesslich bekennt er, es sei ihm durch des Landweibels Magd ein Brief seiner Frau zugesteckt worden, worin er zu energischerem Auftreten er-

muntert wurde. *) Mit Rücksicht auf die Aufregung, in welcher der Angeklagte sich befand, wurde das Verhör abgebrochen, um erst am 6. Mai wieder aufgenommen zu werden. Auch jetzt indessen griff man noch nicht zur Folter, sondern versuchte noch einen andern Weg zu dem verstockten Herzen, indem man ihm vorstellte, bevor er sich der Schmach und den Schmerzen der Tortur aussetze, wäre es doch vielleicht gut, wenn er noch mit seinen Verwandten Rücksprache nähme. Gerne willigte Steinmüller ein und es erschienen dann sofort die beiden angesehensten Männer aus seiner Verwandtschaft (Seckelmstr. Zwicky und Schulherr Steinmüller), um, in Anwesenheit und, wie es scheint, in Gemeinschaft mit den Examinateuren, in ihn zu dringen, dass er nicht länger läugne; es wurde ihm von Denen, von welchen er allein noch etwelche Hilfe erwarten konnte, geradezu erklärt: »wenn er zu läugnen fortfahren und dann am Folter doch bekennen müsse, so werden sie sich seiner nichts mehr annehmen.« Dieses Drängen dauerte über eine Stunde. Unmittelbar nach dieser Unterredung und noch unter dem frischen Eindrucke derselben folgte das Verhör, in welchem dann Steinmüller endlich Alles so, wie die Göldi, resp. die A. M. Tschudi es gesagt hatte, zugesteht. In Betreff der zu dem »Leckerli« verwendeten Ingredienzien macht er folgende Angabe: »er habe Stahlspähne genommen und von einem Stein etwas, der lange bei der

*) Dieser Brief findet sich nicht unter den Akten; dagegen steht er bei Lehmann, II. Heft, S. 85 in nachfolgender Fassung:

„Lieber Ehemann. Gott stärke und tröste dich in deinem Jammer, und helfe dir in Gnaden deine Unschuld zu retten. Nur bedaure deine Einfalt, dass du mit dem verfluchten Luder noch so unverantwortlich höflich und recht verdächtig das Unthier bittend mit solchem Hund umgehen kannst. Das ist Schuld, warum du noch im Arrest sitzen musst. Ich kenne deine Unschuld und kann desswegen nicht ruhen, bis ich dir anzeigen kann, wie du dich verhalten musst. Gegen die Herren, so dich in Verhör nehmen, sage: Du gebest es Ihnen auf Seel und Seeligkeit, dass sie dem Höllen Hund mehr glauben als dir, der du ein ehrlicher, frommer und unverläumdeten Mensch seiest, und M. G. H. müsstet es am jüngsten Tage verantworten, dass sie dir so viele Schand aufgeladen haben. Gegen dem Luder aber schütte ganze Fuder abscheuliche Schwüre und Fluchen aus, und wirf ihm die Schuhe ab den Füssen an den Kopf, und stelle dich wie rasend, und wanns zerreißen wolltest. Ja übergieb es dem Satan, und lass kein gutes Wort gegen den Hund merken, so wirst du bald Luft bekommen, und mir wieder der liebe Mann geschenkt werden. Ich grüsse dich herzlich, und empfehle dich Gott und seiner Gnade, und bin deine treue Ehefrau.“

Die Frau des Steinmüller bekannte sich als Urheberin, gibt aber an, da sie selbst nicht schreiben könne, so habe ein 14jähriges Kind aus ihrer Verwandtschaft (die Tochter des Buchbinders, bei welchem die Göldi einige Wochen gedient hatte) denselben nach ihren Wünschen verfasst.

Ankenwaag umen trolet sei und Ihme der Bohlen David bestellt habe, mit Sagen, es habe solcher Stein ein Knecht aus dem Kleintthal gebracht, wo man vermeint, es sei Gold darin; von dem Stein habe er noch zu Haus; wenn man solchen zerschlagen, so seien in der Mitte gelbe Körner, wie von einem Strahlstein; ferner gelb ausgebrannten Vitriol habe er genommen; item das Weisse vom Ei und Mehl, ein wenig gebrannter Gips und Honig; habe ein Teigli gemacht und auf einem eisernen Blech in der Schmitte bei Kohlenfeuer gebacken. Ob er noch etwas Weiteres dazu genommen, könnte er nicht grad ordentlich sagen; wolle sich noch darüber besinnen.« Ueber die vorausgesetzte oder beabsichtigte Wirkung sagt er: »Das habe er nicht gerade gewusst; aber er habe sich eingebildet, dass Metall von dem Kinde gehen werde, weil Stahlfeileten, ausgebrannter Vitriol und von dem Stein darin gewesen sei.« Dieses Geständniss wurde noch im Beisein der Verwandten abgelegt; ein förmliches Verhör mit dem Angeklagten allein auf den folgenden Tag anberaumt. In diesem wiederholt Steinmüller zuerst sein Geständniss und auch das obige Rezept zu dem Backwerk, mit dem Zusatz jedoch, dass er es ganz mit Eiweiss überstrichen und überzuckert habe. Die Kommission fand in diesem Rezept an sich nichts Unwahrscheinliches; nur glaubte sie annehmen zu dürfen, es werde auch noch »etwas Dünnes« darin gewesen sein. Hierüber weiss indessen Steinmüller nicht sogleich Bescheid; endlich nach langem »Staunen« sagt er: er meine, es sei Scheidwasser oder Galizensteinwasser (?) darin gewesen.

Eine solche unbestimmte Antwort konnte natürlich das Amt nicht befriedigen, da Steinmüller doch als Verfertiger des Backwerks, bei gutem Willen, eine positive Auskunft musste ertheilen können. Das Verhör wird, um dem Angeklagten Bedenkzeit zu geben, auf Nachmittag vertagt. Nachmittags aber ist Steinmüller wie umgewandelt: er beklagt seine Schwäche, will Alles nur aus Furcht wegen »den Verwandten« gesagt haben und leugnet wieder Alles. Da alle Mahnungen nichts fruchten, wird ihm abermals Bedenkzeit bis zum Montag (9. Mai) gegeben. Aber auch da bleibt er dabei, dass er von Allem nichts wisse; man lässt abermals die Verwandten rufen, welche ihm scharf zusetzen: »er solle auch denken, wenn er jetzt am Folter ausharren möchte, dass er nach seinem Vorgeben unschuldig wäre, wo er vorher gütlich bekannt habe, ob er

denn frei und ledig gesprochen würde. Wenn sie als Verwandte selbst Richter über Ihne wären, könnten sie Ihne gleichwohl nicht unschuldig erklären.« Allein dieses Zureden hatte für den Augenblick keinen Erfolg; der Angeklagte bleibt auf »dem Negativ,« bittet jedoch um Frist bis Nachmittag. Als er wieder vorgerufen wird, ist er mürbe geworden: er wiederholt sein früheres Geständniss; auch das Recept, das er noch dahin vervollständigt, dass »ein guter halber Löffel voll Gold-Vernies (?)« darin gewesen, von welcher Tinctur er s. Z. etwa einen halben Schoppen von einem Italiener gekauft habe. Von den Angaben der Göldi differirte er nur noch in wenigen Punkten: so darin, dass er in Abrede stellt, derselben die voraussichtliche Wirkung des Leckerli mitgetheilt zu haben; dass er ferner davon nichts weiss, dass auf der Kammer im Tschudi'schen Hause an dem bewussten Sonntag noch Einer ohne Arm und Bein zugegen gewesen und am Boden herumgekrochen sei; ebenso endlich leugnet er, der Göldi, wie diese behauptete, gesagt zu haben, wie man Verderbtes wieder gut mache. Am 11. Mai wird er namentlich deshalb nochmals verhört, um auch noch diese letzten Widersprüche auszugleichen; da er indessen auf seinen Angaben beharrt, so machen die Herren Examinatoren ihm lebhafte Vorwürfe: »An den noch in Untersuchung liegenden Punkten liege nicht mehr so viel: und es sei ihm eben nicht mehr so zu glauben, wie man Ihme von erst an geglaubt. Er habe ja lange Zeit unter vielen Betheurungen geleugnet, dass er das bewusste Leckerli der Anna Göldi nicht gegeben, auch nicht auf dem Kämmerli in Herrn Dr. Tschudi's Haus an der Kilbi gewesen sei; und doch zuletzt habe er es unter vielen Umständen bekannt. Wann er solches nicht hätte bekennen müssen so hätte man mehr Ursache, Ihme zu glauben etc.« Endlich bat sich Steinmüller abermals Bedenkzeit aus bis Morgen, die ihm auch gewährt wurde.

Am folgenden Morgen aber (12. Mai) fand der Läufer, als er ihm das Frühstück bringen wollte, nur noch einen Leichnam. Der gequälte Mann hatte keinen andern Ausweg aus seinen Nöthen mehr gefunden, als den Tod: an den Eisenstäben, mit welchen die Oeffnung in der Thüre des Gefängnisses vergittert war, hatte er sich mittelst eines, vom Leintuch abgerissenen Streifens Zeug erhängt. Am gleichen Tag wurde Rath gehalten und demselben das unglück-

liche Ereigniss mitgetheilt. Ueber das Motiv der That bestand kein Zweifel: sie war geschehen, wie das Protokoll uns versichert, aus Ursach der in seinem bösen Gewissen entstandenen Verzweiflung. Es war daher nichts als billig, dass der Uebelthäter auch im Tode noch gerichtet werde. Es heisst in dem Protokoll wörtlich: »M. G. H. u. O. erkennen darüber, auf ihren Eid jedoch in Gnaden: dass sein Leichnam als ein Vergifter dem Scharfrichter übergeben sein solle, von selbem in einen Sack gethan, wohl verbunden durch das oberste Fenster an einem Seil aussengelassen, auf einen Karren gethan, auf demselben bis zum Hochgericht der Reichsstrasse nach gefahren, dorten die rechte Hand abgehauen, dann der Körper wohl 3' tief unter dem Hochgericht verscharrt und letzlichen annoch seine rechte Hand auf den Galgen genagelt werden sollte — ihm zur wohlverdienten Bestrafung und Andern zum schreckenden Exempel.« Ausserdem wurde das Vermögen des Steinmüller, mochte es bestehen in was es wolle, zu Handen des Evangel. Landseckels konfiscirt.

Das erste Opfer war durch eigene Hand gefallen; das zweite sollte ihm bald unter den Formen der Justiz nachfolgen. Am 19. Mai wurde Anna Göldi, die seit dem 10. Mai nicht mehr verhört worden war, noch zu einer Art von Schlussverhör vorgerufen, in welchem sie, unter Bestätigung aller früheren Geständnisse und Angaben, einen kurzen Abriss ihres Lebenslaufes *) gibt und schliesslich um Gnade und Barmherzigkeit fleht. Am 24. Mai erklärte der Evangel. Rath den Fall als matur.

Ob die Göldi zum Tod verurtheilt werden solle oder nicht, darüber bestanden offenbar grosse Meinungsverschiedenheiten unter den Richtern; das Zünglein der Waagschale neigte sich an diesem Tage, wie es scheint, noch eher auf die Seite der Gnade; wenigstens fand sich eine Mehrheit, welche bei Zürich anzufragen beschloss, ob dieser Stand geneigt wäre, die Göldi, falls sie zu lebenswieriger Haft verurtheilt würde, im dortigen »Schellenwerck« aufzunehmen — eine Anfrage, welche von Zürich bereitwillig bejaht wurde.

Was dann trotzdem den Umschlag in der Stimmung bewirkte, ist natürlich mit Sicherheit nicht zu entscheiden; wir wagen es auch

*) Jedoch noch mit Verschweigung der in Mollis erfolgten Schwangerung.

nur als Vermuthung auszusprechen, dass die nämliche unheimliche Macht dabei im Spiele gewesen sein möchte, welche in der ganzen Prozedur und namentlich in allen entscheidenden Stadien derselben ihren Einfluss geltend machte. Auffallend ist es wenigstens, dass in der Sitzung vom 31. Mai, wo man den Urtheilsspruch erwartete, Dr. Tschudi wieder einen Vorstand macht und allerlei Begehren zu stellen hat. Er verlangte zunächst Belesung derjenigen Verhöre mit der Göldi, wo sie ihn von dem Vorwurfe freispreche, als hätte er Unzucht mit ihr getrieben *); ferner begehrte er, dass das Urtheil an der Göldi nicht vollzogen werde, bevor über die Kosten gesprochen sei; er seinerseits verwahrt sich gegen alle Kosten, da bekanntlich nicht er, sondern ein Anderer es sei, welcher die Göldi der Justiz entzogen und dadurch grosse Auslagen veranlasst habe. Im Anschlusse an diesen Vorstand heisst es dann im Protokoll: »Da fernerhin (vermuthlich auch von Dr. Tschudi?) angezeigt worden, dass die Göldi vor etwas Zeits, da sie in Mollis gedient, zum dritten (zweiten?) Male sich habe schwängern lassen und heimlich ausser Lands geboren habe, so soll sie darüber befragt und die Beteiligten einvernommen werden.«

In der Rathssitzung vom 6. Juni konnte dann berichtet werden, die Göldi sei jene Schwangerung geständig: Dr. Zwicky seinerseits gebe die Sache ebenfalls zu, hoffe aber, S. G. H. werden ihm nach so langer Zeit (8- Jahre) dieses »Uebersehen« verzeihen. Nachdem auch dieser Punkt eruiert war, erfolgte der Urtheilsspruch über Anna Göldi: er lautete auf Tod durch's Schwert. Wenn man einer Bemerkung bei Lehmann (2. Heft, Seite 95) trauen darf, so hätte eine Majorität von nur zwei Stimmen den Ausschlag gegeben.

Die Sentenz lautete wörtlich wie folgt: **)

»Wann nun hochgedachte M. G. H. und Obere vorbemeltes schwere Verbrechen nach seiner Wichtigkeit in sorgfältigste Erwiegung gezogen und betrachtet die grosse Untreue und Bossheit, so

*) In den noch erhaltenen Akten zeigt sich keine Spur von solchen Verhören.

**) Lehmann, II. Heft, S. 96, macht die Bemerkung: „Unter anderm war auch der Hr. Landschreiber der Meinung, sie beim Leben zu lassen, und daher mochte er die Urtheil aus Verdruss so wunderlich aufgesetzt haben, als man sie hier siehet.“

die gegenwärtige Uebelthäterinn als Dienstmagd gegen ihres Herrn unschuldiges Töchterlein verübet, betrachtet, die fast 18 Wochen lang unbeschreiblich furchterliche unerhörte Krankheit und vorbemelt beschriebene elende Umstände, welche das Töchterli zu allgemeinem grössten Erstaunen ausgestanden hat, nebst der von eben dieser Uebelthäterinn bezeigten ausserordentlichen und unbegreiflichen Kunstkraft mit der einersmaligen zwar zum Besten des Töchterleins gelungenen plötzlichen Kurirung desselben, und auch betrachtet ihren vorhin geführten übelen Lebenswandel, darüber zwaren sie, wegen eines in Unehren heimlich gebohrnen und unter der Decke versteckten Kind schon in ihrem Heimat von ihrer rechtmässigen Obrigkeit aus Gnaden durch die Hand des Scharfrichters gezüchtiget worden; und hiemit solche allhier in keine weitere Beurtheilung fallet, wohl aber in traurige Beherzigung gezogen worden, wie dass anstatt diese arme Delinquentin, wegen ihrer grossen Versündigung gegen ihr Fleisch und Blut sich hätte bessern und bekehren sollen, sie wiederum eine solche Greuelthat gegen das Töchterli des Herrn Dr. Tschudis ausgeübet hat; Derowegen von hochgemelten M. G. H. auf ihren Eid abgeurtheilet wurde: dass diese arme Uebelthäterinn als eine Vergifterinn zu verdienter Bestraffung ihres Verbrechens und anderen zum eindruckenden Exempel dem Scharfrichter übergeben, auf die gewohnte Richtstatt geführt, durch das Schwerdt vom Leben zum Tod hingerichtet, und ihr Körper unter den Galgen vergraben werden, auch ihr in hier habendes Vermögen konfiszirt sein solle. Ob dann jemand wäre, der jetzt oder hernach des armen Menschen Tod änzte, äferte oder zu rächen unterstünde, und jemand darum bächte, hassete, oder schmähte, der oder die solches thäten, sollen laut unserer Malefiz-Gericht-Ordnung in des armen Menschen Urthel und Fussstapfen erkannt sein, und gleicher gestalten über sie gerichtet werden. Aktum den 16./17. Juni 1782.«

Am 18. Juni fand das »Standrecht« *) auf dem Spielhof statt und fiel das Haupt der Anna Göldi: wie sie vor und während der Hinrichtung sich benommen, darüber geben uns weder die Akten, noch andere Mittheilungen Kunde. Nur eine bei Lehmann wieder-

*) Dass dabei ein abgekürztes Ritual und nicht das mittelalterliche Standrecht in seinem ganzen Umfange angewendet wurde, führte an der Landsgemeinde 1783 zu scharfen Vorwürfen gegen die Obrigkeit und zu dem Beschluss, dass inskünftig wieder nach den alten Formen verfahren werden solle.

gegebene gelegentliche Notiz des Pfr. Tschudi, welcher sie auszutrösten hatte, versichert uns, dass sie als reumüthige und bussfertige Sünderin gestorben sei.

Der Hinrichtung vorgängig waren am 10. Juni noch einige untergeordnete Pendzenzen erledigt worden. Jost Spälty wurde mit einem Zuspruch entlassen; sein Auftraggeber, Dr. Zwicky, dagegen mit 200 Kronenthalern gebüsst; die Ehefrau Steinmüller erhielt wegen des Briefs, den sie ihrem Mann zustecken lassen, einen Verweis »unter dem Bilde stehend« und 100 Kronenthaler Busse. Ein in Steinmüllers Wohnung aufgefundenes Receptbuch wurde zur Verbrennung durch die Hand des Läufers verurtheilt. Dr. Tschudi wird aller obrigkeitlichen Kosten entlastet, zumal der Fiscus durch Bussen und Konfiskationen reichlich gedeckt war: es ergab sich sogar aus dem ganzen Handel ein reines Bénéfice von fl. 754. 18^{5/6} s., trotzdem dass schliesslich noch jedem Rathsglied und Bedienten, »die in diesem unseligen Handel sitzen können,« ein Sitzgeld von 1 Dublone, im Gesamtbetrag (für 57 Mann) von fl. 598. 25 zugesprochen worden war.

Am Schlusse der Prozedur hielt ein Mitglied des Evang. Rathes es für angemessen, um Auslieferung der Untersuchungsakten zu bitten, in der ausgesprochenen Absicht, »um den Prozess zur Ehre der Obrigkeit im Drucke zu befördern.« Allein, wie das Protokoll sagt, »fanden M. G. H. u. O. Bedenken, dem diesfälligen, zwaren wohlmeinend gemachten Begehren, zu entsprechen; daher solle dieses Ansuchen zu begünstigen um einmalen noch eingestellt sein.«

Am Ende der Darstellung des Göldi'schen Kriminalfalles angelangt, kann es meine Absicht nicht sein, derselben ein Raisonnement irgend welcher Art hinzuzufügen. Ich habe die Akten reden lassen und dadurch Jeden in den Stand gesetzt, sich selbst ein Urtheil zu bilden. Aber nicht ohne Interesse dürfte es sein, auch noch ein Nachspiel mit wenigen Worten vorzuführen, das dieser, wie er in den Akten selbst mehrfach genannt wird, »unselige« Handel gehabt hat. Nahezu sieben Jahre nach der Hinrichtung der Anna Göldin, im April 1789, hiess es, dass ein 14jähriger Knabe in Netstall, Namens Heinrich Kubli, ganz ähnliche Zufälle habe,

wie s. Z. die junge A. Maria Tschudi: auch er litt an allerlei gichterischen Zufällen, Hallucinationen und Visionen und auch er speite Stecknadeln, Haften u. dergl. in bedeutender Anzahl aus; als neuer Artikel des Auswurfs traten dann noch ganze Massen von Wachholderbeeren hinzu. Natürlich machte die Sache das grösste Aufsehen: es wird uns erzählt, dass eine Menge von Neugierigen sich in das Haus des kranken Knaben drängten, um Zeugen dieser wunderbaren Vorgänge zu sein und dass die meisten derselben sich ein kleines Geldopfer nicht reuen liessen, um die unglückliche Familie einigermassen zu trösten. Es fügte sich denn wirklich auch so, dass in der Regel diese Besuche rechtzeitig kamen und dass jedesmal der Knabe, wenn Zuschauer da waren, von seinen Anfällen heimgesucht wurde. Die nächsten Angehörigen des Knaben und ohne Zweifel auch ein ansehnlicher Theil des Publikums waren auch dieses Mal bald im Reinen über die Ursache des auffallenden Zustandes, in welchem der Knabe sich befand: er musste verzaubert sein. Wer aber war der Urheber und wie war die Sache zugegangen? Es scheint, dass der Knabe längere Zeit keine befriedigende Auskunft zu ertheilen wusste; endlich rückte er mit der Mittheilung heraus, es sei ihm eines Tages, da er nach Ennenda gegangen, im äussersten Theil des Fleckens Glarus, gerade bei der Brücke, eine Weibsperson begegnet, von der er nur so viel anzugeben wusste, dass sie ungeheuer gross, so gross, wie er sein Lebtag nichts gesehen, und blatternnarbig gewesen sei, auch sonderbare braune Augen gehabt habe. Diese hätte ihm ein Schäckelchen mit einer Salbe vorgehalten, welche auffallend stark und unangenehm roch, und ohne Zweifel sei durch diesen Vorgang sein Zustand hervorgerufen worden. Wer es aber gewesen, konnte zuerst nicht ausgemittelt werden, bis einmal eine gewisse Elsbeth Bösch aus dem Toggenburg, die aber in Glarus wohnte, die Tochter eines Mannes, der wegen schwerer Verbrechen hingerichtet worden war, und selbst eine schlecht beleumdet Person, sich unter wenig plausiblen Vorwänden in dem Hause des Kubli einfand und sich hier mit dem kranken Knaben zu schaffen machte. Obgleich die Personalbeschreibung gar nicht zutraf, lenkte sich doch sofort der Verdacht auf die Bösch, sie möchte die Verderberin des Knaben sein: ja, der Umstand, dass sie dem Knaben in dem Augenblick der schlimmen That ganz anders vorgekommen, als sie nachher wirklich aussah, diente fast eher als Bestätigung,

weil begreiflicher Weise »solche Leute« die Gabe besitzen, Andere zu »verblenden.« Die Bösch wurde also verklagt, eingesetzt und in Untersuchung gezogen. Aber, wenn auch ein Theil des Publikums ohne Zweifel noch auf dem nämlichen Punkte stand, wie 7 Jahre früher, und demgemäß eine zweite Auflage des Göldi-Handels erwartete und verlangte: bei der Obrigkeit hatte sich die Vorliebe für das Wunderbare erheblich verringert. Die Untersuchungsbeamten hielten es diesmal für angemessen, ihre Thätigkeit und Energie vornehmlich zu dem Zwecke aufzuwenden, um den »verderbten« Knaben gehörig zu beobachten und die Möglichkeit von Simulationen auszuschliessen. Dass Verstellung zu Grunde liege, glaubte Hr. Dr. Marti, vor dessen Augen Kubli mehrere heftige Anfälle hatte, daraus schliessen zu dürfen, dass während der gichterischen Zuckungen, die im Uebrigen sehr natürlich aussahen, das Auge des Knaben empfindlich blieb für alle Gegenstände, die man in dessen Nähe brachte und deshalb, wenn man mit der Hand dagegen fuhr, zugeschlagen wurde, was bei wirklichen Gichtern nicht der Fall sei. Heinrich Kubli wurde daher nach Glarus entboten, hier zunächst im Hause von Herrn Dr. Marti genau untersucht und, da er auch hier wieder Gegenstände ausspie, auf Befehl der Obrigkeit vollständig isolirt, indem man ihn im Evang. Pfarrhause unter genauerster täglicher und nächtlicher Aufsicht unterbrachte. Der Widerstand der Eltern und Angehörigen, der sich zuerst, wie es scheint, sehr energisch geltend machte, wurde nicht beachtet oder gebrochen: der Knabe war und blieb im Pfarrhause und zwar nicht weniger als 39 Tage lang, nämlich vom 18. Mai bis zum 26. Juni. Der Erfolg der Massregel war der erfreulichste: die ersten Tage klagte Kubli noch hin und wieder über Unwohlsein; dann aber wurde er lustig und munter, schlief vortrefflich, liess sich die, gegenüber den Gewohnheiten des elterlichen Hauses, reichliche Küche schmecken und trieb den ganzen Tag über die muthwilligsten Possen. Alle Tage oder wenigstens je den andern Tag wurde er von der Untersuchungskommission besucht und jedes Mal über den Befund ein Protokoll aufgenommen. Die Quintessenz davon ist immer, dass Alles zum Besten stehe und dem Knaben nichts fehle; beispielsweise heisst es in dem Verbalprozess vom 2. Juni: »Den Heinrich Kubli besuchte und beobachtete man abermalen mit Vergnügen, weylen aus seinem ganzen munteren Betragen lauter Gesundheit sich zeigte: er machte sich lustig bald mit Exerzieren mit

einer Gahne, bald mit einem Hündli, bald mit Aufkreidung vielen zusammenfassenden Nöllenen und bezeugte selbsten, dass es ihm recht wohl sei.... Und da auch der Abwart nichts Anderes als alles Gute und das beste Wohlbefinden des Knaben anzeigen konnte, so hat man abermals die Kommission geendet und nichts Anderes sein können als Zuschauer von einem gesunden und lustigen Knab.«

Am 26. Juni wurde Kubli seinen Eltern zurückgegeben, welche sich denn auch überzeugten, dass er sich wieder völlig wohl befindet. Dieser Ausgang hat etwas komisches; aber es fehlt leider doch auch diesmal nicht an einer tragischen Zugabe. Die inhaftirte E. Bösch mochte befürchten, dass ihr ein ähnliches Schicksal, wie einst der Anna Göldi bevorstehe; sie machte deshalb einen fast wahnwitzigen Fluchtversuch, indem sie in der Nacht vom 2./3. Juni 1789 zum Fenster des »Schreiberstüblis« (des späteren Verhörzimmers) auf die Strasse hinaussprang, wo sie mit zerschmetterten Füssen am folgenden Morgen gefunden wurde. Nicht weniger als sieben Chirurgen wurden zur Heilung des Schadens aufgeboten; allein es dauerte viele Wochen, bis die Folgen des Sturzes nur einigermassen gehoben waren: zu gesunden Gliedern kam die Bösch nicht wieder, sondern blieb für ihr ganzes Leben ein Krüppel: ältere, noch jetzt lebende Personen haben sie als solchen noch wohl gekannt.

Erst am 31. Juli 1789 erfolgte über den Kriminalfall das Urtheil des Evang. Rathes; es lautete durchaus freisprechend in Be treff der E. Bösch; die Kosten übernahm der Staat. Dagegen wurde beschlossen, den Jost Kubli, Vater des angeblich »verderbten« Knaben, sammt seinen Mithaften wegen ihres »gewaltthätigen Benehmens gegen die hohe Obrigkeit während diesem Handel« angemessen zu bestrafen.

Die Zeiten hatten sich also doch seit 1782 geändert: einerseits hatte der Aberglaube wenigstens in den höhern und offiziellen Regionen sich vermindert, anderseits hatte die Obrigkeit den Muth und die Kraft gewonnen, um gewaltsamen Eingriffen Einzelner in den geregelten Gang der Justiz einen festen und energischen Widerstand entgegenzusetzen.

Von »Gufenspeien« und »verderbten Kindern« hat man im Glarnerlande seither, wenigstens offiziell, nichts mehr vernommen.

